



Firma
RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH
c/o RWE Renewables GmbH
z.H. Frau Hackbarth
Lister Straße 10
30163 Hannover

Bearbeitet von
Frau Gründel

Durchwahl
04261/983-2707

E-Mail
karen.gruendel@lk-row.de

Mein Zeichen
63/21959-18

Ihr Zeichen

Rotenburg (Wümme)
04.03.2021

**Errichtung von 4 Windenergieanlagen Typ Nordex N149/5.X
(164 m NH, 149,1 m RotorØ, 238,6 m GH, je 5,7 MW)
Antrag §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung
Ziffer 1.6 Anh. UVPG, Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG**

Sandbostel, Außenbereich/Sandbostel 5, Bremervörde, Außenbereich/Bevern 5, Gemarkung Bevern, Flur 5, Flurstück 67, Flur 7, Flurstücke 29, 32/2, 35/1, 36/1, 96/2, 99, Gemarkung Sandbostel, Flur 5, Flurstücke 96/4, 59/4, 45/3, 41/1, 41/2, 43, 44/1, 57, 59/5, 58/2, 99

**Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG
(förmliches Genehmigungsverfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 4 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6.2 des Anhanges zur 4. BImSchV).

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 4 Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.X
 - Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 149,1 m, Gesamthöhe: 238,6 m
 - Leistung: je 5,7 MW, insgesamt also 22,8 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gelände- höhe [müNN]	Gesamt- höhe [müNN]	ETRS-89/UTM Koordinaten		
				Zone	Ostwert	Nordwert
1	Bevern, Fl. 5, Flst. 67	12,34	251,24	32	510798	5919558
2	Bevern, Fl. 7, Flst. 29, 32/2, 35/1, 36/1, 96/2, 99 Sandbostel, Fl. 5, Flst. 96/4	10,55	249,45	32	511311	5918773
3	Sandbostel, Fl. 5, Flst. 57, 58/2, 59/4, 59/5, 99	10,65	249,55	32	510892	5918479

4	Sandbostel, Fl. 5, Flst. 41/1, 41/2, 43, 44/1, 45/1, 45/3, 99	10,66	249,56	32	510256	5918219
---	---	-------	--------	----	--------	---------

- Maximale Schallleistungspegel:
 - tagsüber: 107,3 dB(A)
 - nachts:
 - WEA 04: 101,2 dB(A) im Betriebsmodus 10
- Oktavspektrum

Betriebsmodus	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Modus 0	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
Modus 10	82,9	89,1	92,8	95,4	96,1	93,6	86,0	78,0

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern.
Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im vierten Quartal 2022 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann nach § 18 BImSchG auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.

INHALTSÜBERSICHT

Vgl. Anhang V (letzte Seite)

HINWEIS NAME ANTRAGSTELLER

Der Antrag war zunächst auf die „innogy Wind Onshore Deutschland GmbH“ beantragt worden. Mit Schreiben vom 30.09.2020 wurde mitgeteilt, dass aufgrund einer Umfirmierung eine Umbenennung in „RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH“ erfolgte. Hierdurch haben sich keine inhaltlichen Änderungen des Antragsgegenstandes ergeben.

NEBENBESTIMMUNGEN

A. Bedingungen/Befristungen

1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Inbetriebnahme der Windenergieanlage erst nach Zahlung einer Ersatzzahlung im Sinne § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG zulässig ist.

Diese Ersatzzahlung setze ich in Höhe von

718.340,65 €

(in Worten: siebenhundertachtzehntausend dreihundertvierzig Euro)

fest. Die Bemessungsgrundlagen sind der Anlage III zu entnehmen.

Der o.g. Betrag ist auf eines der Konten des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Angabe der Belegnummer 02.2217.000663 zu überweisen.

2. Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mir vor Baubeginn zur Absicherung für die Beseitigung und Entsorgung der Windenergie- und der Nebenanlagen vom Antragsteller oder seinem Rechtsnachfolger eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank im Inland in Höhe von

656.000,00 €

(4 Anlagen x 164 m Nabenhöhe x 1.000,00 € gemäß Windenergieerlass
Niedersachsen)

im Original vorzulegen ist.

3. Die Genehmigung wird mit der auflösenden Bedingung erteilt, dass die Genehmigung erlischt, wenn eine Einspeisung in das Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft nicht mehr erfolgt (ausgenommen sind hiervon Unterbrechungszeiten von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten).

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes ist die Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten vollständig zu beseitigen.

Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

4. Die Genehmigung wird mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem Bau erst nach Genehmigung der statischen bautechnischen Nachweise begonnen werden darf. Für die Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

Die gemäß § 66 NBauO beantragte Abweichung (Vorlage und Genehmigung statischer bautechnischer Nachweise erst vor Baubeginn) wird insoweit zugelassen. Es wird empfohlen, die Nachweise rechtzeitig vorzulegen; der Umstand, dass diese Abweichung genehmigt wird, führt nicht dazu, dass die erforderliche Prüfung der Nachweise bevorzugt gegenüber anderen Vorhaben erfolgt.

5. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Landkreis Rotenburg (Wümme) ausdrücklich die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Baulasterklärungen bestätigt hat und die Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis erfolgt ist. Für die Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

Auf Wunsch kann diese Freigabe auch für einzelne Anlagen und der zu dieser Anlage gehörenden Nebenanlagen (z.B. Zuwegung) erteilt werden, wenn die o.a. Voraussetzungen für die Anlagen vorliegen.

Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass ein vorzeitiger Baubeginn neben der kostenpflichtigen Stilllegung auch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sowie eines Verfallverfahrens (§ 29a OWiG) nach sich zieht.

Begründung: Aufgrund der Vielzahl der aktuellen Anträge bzw. Genehmigungen für Windparks im Landkreis Rotenburg (Wümme) und der damit einhergehenden sehr erheblichen Anzahl von Baulasten, ist die Eintragung der Baulasten bis zum 02.04.2021 (Stichtag der Bundesnetzagentur für die Ausschreibung) nicht möglich. Um die Ausschreibung nicht zu gefährden, wurde antragsgemäß die o.a. Regelung aufgenommen.

B. Allgemeine Auflagen

6. Die oben bezeichnete Anlage ist entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteile der Genehmigung.
7. Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei Errichtung und Betrieb der oben bezeichneten Anlage zu beachten. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
8. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

C. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

9. Das Schallschutzgutachten Nr. 4059-20-L3 vom 23. April 2020 und das Schattenwurfgutachten Nr. 4059-20-S2 vom 27. April 2020 sind Bestandteile dieser Genehmigung.
10. Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen befindlichen Wohnhäuser sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Lage der Wohnhäuser	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):
in Industriegebieten	70 dB(A)	70 dB(A)

in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten sowie im Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
in reinen Wohngebieten	55 dB(A)	35 dB(A)
für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Unabhängig von den Richtwerten gilt die Änderung der Geräuschsituation an den betrachteten Aufpunkten dann als unwesentlich, wenn der Hintergrundwindgeräuschpegel gleich oder größer ist als der Anlagenpegel. **Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist zu Lasten des Betreibers durch Abnahmemessungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen und mir innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme vorzulegen.**

Die beauftragte Messstelle hat mir die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen. Abnahme- und Überwachungsmessungen erfordern eine Messung der Oktav-Schalleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren.

- Der Schalleistungspegel von 107,3 dB(A) darf tagsüber bei allen 4 beantragten WEA nicht überschritten werden. Die WEA 04 darf in der Nachtzeit im Betriebsmodus 10 den Schalleistungspegel von 101,2 dB(A) nicht überschreiten. Der Schalleistungspegel einer WEA ist stellvertretend für alle Anlagen des gleichen Types im Windpark gemäß der Technischen Richtlinie TR 1 zur Bestimmung der Schallemissionswerte von Windenergieanlagen, Rev. 18, (Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie e. V. (FGW), Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, unter Mitwirkung des Arbeitskreises „Geräusche von Windenergieanlagen“ der Immissionsschutzbehörde und Messinstitute) zu bestimmen. Die Bestimmung der Schalleistungspegel und der Frequenzanalysen ist von einem Sachverständigen durchführen zu lassen.

Die Messungen der Schalleistungspegel nach § 26/28 BImSchG (bei 95 % Nennleistung) sind von einer anerkannten Messstelle nach § 29b BImSchG spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind mir danach unverzüglich vorzulegen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers/Betreibers. Sind bereits 3 Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schalleistungspegels durch eine anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess- und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in dem der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die „Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1)“ abgedeckt wird.

- Folgende Frequenzspektren werden für die verwendeten Betriebsmodi zugrunde gelegt:

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz (Hz)							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
Mode 10	82,9	89,1	92,8	95,4	96,1	93,6	86,0	78,0

- Die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016, sind Bestandteile der Genehmigung.
- Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.
- Die Anlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12

Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. In der Genehmigung müssen in diesem Fall Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter festgelegt werden, so dass eine Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist.

16. Die Anlage ist so zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen folgende Schattenwurfimmissionen nicht überschritten werden:

8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume nach NBauO genehmigt wurden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. Maßgebender Immissionsort bei unbebauten Flächen ist die Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

17. Der Richtwert von max. 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Worst case) auf max. 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag begrenzt werden.
18. Die WEA 4 ist entsprechend des Schattenwurfgutachtens mit Abschaltmodulen auszurüsten. Die Wirksamkeit dieser Module ist durch einen unabhängigen Sachverständigen spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme dem Landkreis Rotenburg (Wümme) nachzuweisen.
19. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekt) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgerade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen. Empfohlen wird die Farbe RAL 840 HR.

D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

20. Bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,9 m/sec - gemessen in Gondelhöhe - sind die Windenergieanlagen abzuschalten, und zwar vom 10. Juli bis zum 30. September jeweils von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Eine entsprechende technische Vorrichtung ist einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit ist mir vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Es ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen, d.h. bei stehender Anlage (also Windgeschwindigkeiten unter 7,9 m/sec) müssen mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 Minutenintervallen 8,4 m/sec als Mittelwert erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft; bei laufender Anlage (also Windgeschwindigkeiten über 7,9 m/sec) müssen in mindestens drei 10 Minutenintervallen hintereinander 7,4 m/sec als Mittelwert unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird. Eine Abschaltung der Windenergieanlage kann unterbleiben, wenn die Umgebungstemperatur gleichzeitig unter 10°Celsius liegt.

In Betriebsprotokollen ist nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden; auf Verlangen ist dies durch Vorlage eines Auszuges aus dem Betriebstagebuch nachzuweisen.

(Hinweis/ Begründung: Weil sowohl Abendsegler als auch die Rauhaufledermaus betroffen sind, und Untersuchungen aus dem Landkreis Rotenburg aufgrund der naturräumlichen Gegebenheit (relative Küstennähe) eine nicht unerhebliche Aktivität

auch bei Windgeschwindigkeiten >6m/sec belegen, werden aufgrund Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten i. S. Pkt. 7.3 des Artenschutz-Leitfadens zum Nds. Windenergieerlass höhere Schwellenwerte festgesetzt.)

Sollen die Anlagen auch bei Regen betrieben werden, ist mir zuvor nachzuweisen, dass sie eine Messtechnik aufweisen, mit der regelmäßige und dauerhafte Niederschlagsmessungen nachweislich verlässlich möglich sind (dauerhafte Funktionalität). Zusätzlich ist ein Konzept einzureichen, das eine geeignete Pufferregelung beinhaltet, um kurze Schauer nicht zu berücksichtigen. Für diesen Fall setze ich einen Schwellenwert von 0,2 mm pro 10 Minuten bzw. 1,2 Liter pro Stunde an, ab dem Niederschlag als Regen zu werten ist. Oberhalb dieses Schwellenwertes dürften die Anlagen betrieben werden.

Sollen die Anlagen auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten oder an weniger Tagen bzw. Tagesstunden betrieben werden, ist dies vom Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings durch automatische Dauer-Erfassungsanlagen abhängig, mindestens im ersten Jahr bei abgeschalteten Anlagen.

Dies umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträumen April bis Ende Oktober nach den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann, R.; Behr, O.; I. Niermann & M. Reich (Hrsg.) (2011): *Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens.* (Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover „Umwelt und Raum“ Band 4). Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Wenn aus der Anzahl der akustischen Ereignisse auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden soll, sind die Detektoren (Batcorder, AnaBat und Avisoft) u. a. entsprechend den Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) bzw. Specht (2013) zu kalibrieren:

<http://www.avisoft.com/Inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf>

Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotor- und Gondelbereich ist nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:

- verwendete Detektortypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabhöhe, Länge der Rotorblätter.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, können die Abschaltzeiten entsprechend reduziert und/oder ggf. zeitlich verschoben werden. Für diesen Fall wird eine entsprechende Änderung der BImSchG-Genehmigung in Aussicht gestellt. Dies kann bei eindeutigen Ergebnissen im Vorgriff auf einen Änderungsbescheid bereits am Ende des ersten Jahres geschehen; hierzu sind die (Teil-)Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden Anlagenstandorte abzugleichen. Nach Abschluss des zweiten Jahres ist mir zeitnah ein Gesamtgutachten zur abschließenden Entscheidung vorzulegen (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 8).

Der Algorithmus ist dabei so einzustellen, dass eine Verlustrate von einem Schlagopfer je Anlage und Jahr unterschritten wird.

21. *Hinweis: Ich weise darauf hin, dass ich während der Laufzeit des Betriebes anordnen würde, betroffene Windenergieanlagen bis zum Ende der Brutzeit abzustellen, sofern eine Mäusebussard-Brut in einem Tabubereich von weniger als 100m Radius begonnen worden sein sollte (Gelege). Innerhalb eines 100m-Radius ist nämlich nicht nur das Tötungsrisiko extrem hoch, sondern es ist auch mit so erheblichen Störungen zu rechnen, dass diese bis zur Aufgabe der Brut führen können.*
22. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.5) i.S. §44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG für den Mäusebussard ist auf den Flurstücken 1 der Flur 15 Gemarkung Ober Ochtenhausen sowie den Flurstücken 72/7 und 73 der Flur 5 Gemarkung Bevern ein Habitat von insg. 4,2 Hektar in Form gestaffelt bewirtschafteter Grünlandflächen mit krautigen Rand- bzw. Deckungsstrukturen zu schaffen, das eine hohe Attraktivität für Kleinsäuger besitzt, und für die Dauer des Betriebes zu bewirtschaften, wie im

Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juli 2020 S. 13-17 beschrieben und auf den zugehörigen Karten Pläne 10 und 11 „Ablenkflächen für den Mäusebussard“ (Nord und Süd) dargestellt (Maßnahmen V1 und V2). Eine regelmäßige, gestaffelte, mehrschürige Bewirtschaftung ist für die Maßnahmen unbedingt erforderlich.

23. Die oben beschriebene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für den Mäusebussard ist in der Vegetationsperiode (März - Oktober) vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu beginnen, nach Möglichkeit bereits mit oder vor Beginn der Baumaßnahmen, insb. die Erstinstandsetzungsarbeiten. Auf Fl.St. 73 soll der Altgrasstreifen bereits mit Ende des Vorjahres stehen gelassen werden (d.h. Auslassen der letzten Mahd), wenn eine Inbetriebnahme im Frühjahr oder Sommer des Folgejahres absehbar ist. Die Pflege-Verträge mit den Bewirtschaftern sind mir vor Inbetriebnahme zur Prüfung vorzulegen.
24. 2,0 Hektar des Flurstücks 1 der Flur 15 Gemarkung Ober Ochtenhausen (V1) sind dabei zur Erstinstandsetzung mit einer Qualitäts-Standardmischung mit mindestens 4 Grasarten und einem geringen Weidelgras-Anteil (z.B. COUNTRY 2010 der Dt. Saatveredelung AG oder vergleichbar) in einer Ansaatstärke von 35-40kg/ha als Grünland anzusäen. An der Südgrenze der Maßnahmenfläche V1 und/ oder an der Ostgrenze des Flurstücks sind mind. 3 Greifvogeljulen als zusätzliche Ansitzwarten aufzustellen.
25. Auf Flurstück 72/7 der Flur 5 Gemarkung Bevern (V2) sind als Erstinstandsetzung drei Blühstreifen von insg. 3.578 m² Fläche mit einer kräuterreichen, mehrjährigen Mischung bis spätestens 15. Mai anzusäen (z.B. „Schmetterlings-/ Wildbienensaum“ oder „Böschungen/ Straßenbegleitgrün“ von Rieger Hofmann oder „Feldraine und Säume“ von Saaten-Zeller oder vergleichbares). Die Streifen sind im Folgenden der natürlichen Entwicklung zu überlassen (Brache), wobei sie zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs maximal einmal pro Jahr gehäckselt oder geschlegelt werden dürfen. Dies darf nur in der 2. Jahreshälfte ab dem 10. Juli bis 15. Oktober geschehen. Mindestens ein Drittel der Blühfläche (z.B. einer der 3 Streifen) ist dabei überjährig stehenzulassen, d.h. im Wechsel höchstens einmal in 2 Jahren zu mähen. In dem Blühstreifen entlang des Quergrabens sind mind. 2 Greifvogel-Julen als zusätzliche Ansitzwarten aufzustellen.
26. Die Saatgutmischungen und die Ansaatstärken für Maßnahme V1 und V2 sind (z.B. im Rahmen einer Ausführungsplanung) zwingend vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf die praktischen Hinweise zur Aussaat inkl. empfohlenem Schröpfschnitt ca. 8-10 Wochen nach der Aussaat im „Merkblatt BS2 - Anlage von mehrjährigen Blühstreifen“ des Landes Niedersachsen weise ich hin.
27. Der 10m-Streifen an der Südgrenze des Flurstücks 73 ist nicht zu mähen und als Altgrasstreifen zu belassen. Er darf alle 1-2 Jahre, maximal einmal pro Jahr, im Zeitraum Ende August oder im September mit ausgemäht werden. Mindestens ein Drittel des Streifens (quer oder längs) ist dabei überjährig stehenzulassen, d.h. höchstens einmal in 2 Jahren zu mähen, ggf. im Wechsel.
28. Die von den Blüh- und Altgrasstreifen eingeschlossene Fläche ist in drei Abschnitten von jeweils ca. 0,5 bis 0,7 ha beginnend ab Anfang Mai bis 20. August im 2-wöchigen bis maximal 3-wöchigen Wechsel zu mähen.
29. Änderungen der im Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juli 2020 genannten Bewirtschaftungs-/Pflege-Bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landeskreises Rotenburg (Wümme).
30. Der Maßnahmenenerfolg der CEF-Maßnahme für den Mäusebussard ist durch ein mindestens 3jähriges Monitoring nachzuweisen. Je nach Ergebnis des Monitorings können Änderungen in der Flächenbewirtschaftung der o.g. Ablenkflächen und/ oder deren Lage angeordnet werden. Ergebnisse sind mir jährlich nach Brut-Ende unaufgefordert zu übersenden.
31. Drei Tage lang ab Beginn von bodenwendenden Bearbeitungen und bei Erntearbeiten in einem Umkreis von mindestens 100m um den Mastfuß sind vom 10. März bis mind. 31. Juli jeden Jahres jeden Jahres die Windenergieanlagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.2). Kollisionsgefährdete Zielarten dieser Maßnahme sind Mäusebussard, Kornweihe, Turmfalke, Rotmilan und weitere Greifvögel (hier optimiert auf den Mäusebussard) sowie Weißstorch. Ob die Kommunikation zwischen

Flächenbewirtschaftern und Vorhabenträger funktioniert und damit eine Maßnahmenwirksamkeit gegeben ist, ist mindestens 2 Jahre lang zu überwachen; ein Bericht über die temporären Betriebszeitenbeschränkungen (Daten der Abschaltung, betroffene Flurstücke, Tätigkeit) ist mir mit Ende des ersten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme erstmalig vorzulegen.

32. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. §44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG i.V.m. §19 Abs. 2 BNatSchG in der Bauphase ist eine biologische Baubegleitung durchzuführen, sofern die Tiefbauarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit (mind. 01. April bis 15. Juli) stattfinden. Um sicherzustellen, dass bei der Baufeldfreimachung, Anlage der Zuwegungen, der Kranstellflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und der Fundamente keine Gelege oder Niststandorte von Offenlandbrütern (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel u.ä.) zerstört werden, sind die o.g. Bauflächen kurzfristig vor jeweiligem Baubeginn abzugehen; dabei ist ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen. Dies gilt insb. für die Zuwegung zur WEA 01, an der ein Neuntöter brütet. Gehölze sind grundsätzlich außerhalb der Sperrzeit des §39 Abs. 5 BNatSchG (01. März bis 30. Sept.) zu beseitigen; soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden. In jedem Fall (unabhängig von der Bauzeit) ist vor der Beseitigung von Bäumen >20cm eine Überprüfung durch einen Fachmann auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. Höhlen) vorzunehmen. Über die Tätigkeit der biologischen Baubegleitung ist die Naturschutzbehörde angemessen zu unterrichten.
33. Zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind Gehölzbestände entlang der Zuwegungen, soweit sie nicht baubedingt beseitigt werden müssen, gemäß DIN 18920 und der RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich zu schützen und zu sichern. Dies ist ebenfalls durch die biologische Baubegleitung zu überwachen. Das auf-den-Stock-Setzen in Überschwenkbereichen hat fachgerecht zu erfolgen.
34. Durch die biologische Baubegleitung ist zu überwachen, dass Aushubboden weder temporär noch dauerhaft in natürlichen Mulden und Senken abgelagert oder einplaniert wird oder dadurch andere naturnahe Biotoptypen (z.B. Gehölze, Ruderalfluren) beeinträchtigt werden.
35. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind dauerhafte Zuwegungen und Kranaufstellflächen in wassergebundener Bauweise herzustellen.
36. Zur generellen Verminderung von Greifvogelschlag ist die Mastfußumgebung und die Kranstellflächen für Rotmilan, Kornweihe, Mäusebussard und andere Greifvogelarten möglichst unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.4). Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig naturnahe Vegetation wie Brachflächen, Grasfluren u.ä. entsteht, die eine Jagd auf Kleinsäuger möglich machen würde. Insofern sollten auch Restflächen geschottert werden. Die Entwicklung von Gehölzen ist zu unterbinden. In der Mastfußumgebung soll auch die Lagerung von Stallung, Silage, Stroh, Heu und Bodenmaterial unterbleiben, die Beutetiere anziehen würde.
37. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind alle Bauteile der Windenergieanlage - ausgenommen die farbliche Tageskennzeichnung nach AVV - dauerhaft mattiert und nicht reflektierend zu gestalten.
38. Die Kennzeichnung der Windenergieanlagen mit weiß blitzendem Tagesfeuer und Blattspitzenbefeuerung ist nicht zulässig. Die Nachtkennzeichnung ist durch das sog. Feuer „W, rot“ mit 100 Cd Lichtstärke vorzunehmen. Das Feuer „W, rot“ ist nach unten hin abgeschirmt zu betreiben. Die Anlagen sind mit einem zugelassenen Sichtweitenmessgerät auszurüsten, um die Leuchtstärke der Nachtbefeuerung bei guten Sichtverhältnissen zu reduzieren. Bei Sichtweiten über 5.000 m ist die Lichtstärke auf 30% und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% der Nennlichtstärke zu reduzieren. Die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außer-Betriebnahme der Nachtbefeuerung ist auf den minimal zulässigen Wert von 50 Lux einzustellen, um die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren. Diese zugelassenen Optionen aus der „Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ dienen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (s. Nds. Windenergieerlass Kap. 6.8).
39. Schaltzeiten und Blinkfolge sind zu synchronisieren.

40. Zusätzlich ist unverzüglich - spätestens jedoch 1 Jahr nach Inbetriebnahme - eine bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung in Betrieb zu nehmen. Die Dauer des Genehmigungsverfahrens für die bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung hemmt die vorgenannte Frist.
41. Auf einem ca. 250m² großen Teilstück des Flurstücks 1 der Flur 15 Gemarkung Ober Ochtenhausen ist ein flächiger Gehölzbestand (Feldgehölz) aus heimischen, regionaltypischen Laubgehölzen anzulegen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom April 2019 S. 91-93 beschrieben und auf dem zugehörigen Plan 08 „Kompensationsfläche“ dargestellt (Maßnahme M1).
42. Die Kompensationsmaßnahme M1 ist spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Nov.-April) fertig zu stellen. Die Verwendung von zertifiziertem Pflanzgut gemäß §40 Abs. 1 Ziffer 4 BNatSchG aus gebietseigenen Herkünften (Vorkommensgebiet 1) ist mit dem Lieferschein nachzuweisen. Die Anpflanzung hat entsprechend DIN 18915-18920 zu erfolgen. Sie ist gegen Wildverbiss/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrschäden zu sichern, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist fachgerecht zu leisten. Soweit nicht ganze Abschnitte punktuell betroffen sind, sind nur Ausfälle über 10% gleichartig zu ersetzen; Hochstämme sind immer zu ersetzen. Die spätere Entnahme von Gehölzen ist nur zu Pflegezwecken unter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.
43. Auf einem ca. 4.150m² großen Teilstück des Flurstücks 1 der Flur 15 Gemarkung Ober Ochtenhausen ist eine halbruderale Gras- und Staudenflur (Brache) herzustellen und zu pflegen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom April 2019 S. 93-95 beschrieben und auf dem zugehörigen Plan 08 „Kompensationsfläche“ dargestellt (Maßnahme M2). Dazu ist die Ackerfläche als Erstinstandsetzung mit einer kräuterreichen, mehrjährigen Mischung anzusäen (z.B. „Lebensraum 1“ oder „Feldraine und Säume“ von Saaten-Zeller, „24 NI - BS2 Blühstreifen“ von Rieger-Hoffmann oder vergleichbares). Die Teilfläche ist im Folgenden der natürlichen Entwicklung zu überlassen, wobei sie zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs alle 2-3 Jahren gehäckselt oder geschlegelt werden darf, sofern erforderlich. Dies darf nur zum Ende der Vegetationsperiode, möglichst im Zeitraum Ende August oder im September geschehen.
44. Die Kompensationsmaßnahme M2 ist spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode (März - Oktober) erstmalig anzulegen. Die Saatgutmischung und die Ansaatstärke ist (z.B. im Rahmen einer Ausführungsplanung) zwingend vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
45. Ein Bericht über die Unterhaltungsmaßnahmen (Dauerpflege) der Maßnahmen auf den Flurstücken 1 Flur 15 Gemarkung Ober Ochtenhausen, 72/7 sowie 73 Flur 5 Gemarkung Bevern ist mir jährlich unaufgefordert zum Ende des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsjahres im Oktober vorzulegen. Inhalt: Datum und Art der jeweiligen Tätigkeiten.

Nebenbestimmungen zum wasserrechtlichen Teil des Antrags

- a) Die naturnahe Vegetation auf der Grabenböschung und Grabenschulter im Bereich der Verlängerung der Überfahrtsverrohrung (Zufahrt zu WEA 2) ist weitestgehend zu schonen. Eine biologische Baubegleitung hat geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Bauzaun) anzuordnen und zu überwachen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu dokumentieren und falls nötig nachzubilanzieren.
- b) Entsprechend den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Stand: April 2019, S. 70) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen vor Beginn der Maßnahme die Gräben durch eine biologische Baubegleitung auf ein Vorkommen von Amphibien zu untersuchen. Bei positiven Funden sind Exemplare oder ihre Entwicklungsformen (Laich, Kaulquappen) fachgerecht in ein unbeeinträchtigtes Teilstück des wasserführenden „Grabens aus dem Speckelsmoor“ oder ein geeignetes Stillgewässer außerhalb des Baugeschehens umzusetzen.
- c) Sofern bei der Wiederherstellung des temporär genutzten Grabenabschnittes die Böschungen angesät werden müssen, ist §40 Abs. 1 Ziffer 4 BNatSchG zu beachten und Regio-Saatgut zu verwenden.

E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

46. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl der Errichtung der Anlage als auch die Zuwegung betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 (1) und (2) i.V.m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.
47. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. § 12 BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbes. Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten (vgl. § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§12 BBoSchV)“ vom 11.09.2002 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz).
48. Nach dem Rückbau der Anlage bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 (2) BBodSchG sicherzustellen.
49. Gem. NIBIS Kartenserver liegt der Grundwasserstand relativ nahe unter der Geländeoberkante. Es handelt sich daher um hydrogeologisch ungünstige Standortbedingungen. Das Schotter- und RC-Material für Zuwegung, Kranstellfläche, Lager- und Montageflächen muss daher mindestens den Zuordnungswerten Z1.1 der LAGA M20 entsprechen.
50. Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch eine bodenkundliche Baubegleitung mit Weisungsbefugnis vertreten zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde schriftlich zu benennen.
51. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Abschlussbericht durch die bodenkundliche Baubegleitung vorzulegen.
52. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
53. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrW) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.
54. Sofern überschüssiger Boden außerhalb des Grundstückes auf dem er angefallen ist wiederverwertet werden soll, ist der Boden abhängig vom Verwendungszweck entsprechend den Vorgaben der LAGA M 20 bzw. der BBodSchV zu beproben.
55. Anfallende Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
56. Die Windenergieanlagen sind gem. den genehmigten Antragsunterlagen und unter Beachtung des WHG, der AwSV und den allg. anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
57. Laut Antragsunterlagen werden in der Windenergieanlage wassergefährdende Stoffe verwendet. Laut Kapitel 3.5 werden pro WKA wassergefährdende Stoffe von max. 1160 l bzw. kg WGK1 und 75 kg WGK 2 gelagert und verwendet. Damit handelt es sich um eine oberirdische Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung gem. § 34 (1) AwSV. Die Bestimmungen des § 34 (2) und ggf. (3) AwSV sind anzuwenden.
58. Es ist gem. § 44 (4) AwSV gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt.
59. Wartungsarbeiten, wie z.B. Ölwechsel etc. sind durch qualifizierte Fachfirmen durchzuführen. Wartungsprotokolle und -nachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

60. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist die WEA außer Betrieb zu nehmen und unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen durchzuführen. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren.
61. Bei der Herstellung der WEA sind ausschließlich nicht auswaschbare oder auslaugbare Baumaterialien zu verwenden.
62. Bei der Herstellung der Überfahrt über den „Graben aus dem Spreckelsmoor“ (Gewässer II. Ordnung) ist die Wasserhaltung unschädlich für Wasserläufe und Anliegerflächen durchzuführen.
63. Während der Bauarbeiten zur Überfahrtsherstellung, insbesondere bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass Erosionen verhindert werden. Es darf kein Bodenmaterial unnötig abgeschwemmt werden, so dass die Gewässer nicht durch unverhältnismäßig große Trübung und Schwebstofffrachten, die wiederum zu Anlandungen führen, beeinträchtigt wird. Die Bauleitung hat auf eine behutsame Vorgehensweise zu achten.
64. Für Schäden, die bei der Herstellung der beantragten Maßnahmen entstehen, ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich. Er hat die Schäden unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen.
65. Die Überfahrtsverrohrung ist standsicher herzustellen und gegen Absacken zu sichern. Die Rohrsohle muss 10 % des Rohrdurchmessers in die Gewässersohle einbinden.
66. Die Stirnseiten der Verrohrung sind gegen Absacken und Abrutschen zu sichern.
67. Für die Überfahrtsverrohrung sind Rohre mit einem Innendurchmesser von mindestens 1,0 m einzubauen.
68. Die Unterhaltung des verrohrten Abschnittes obliegt dem Genehmigungsinhaber. Der ungehinderte Abfluss ist jederzeit sicherzustellen.
69. Gem. Anlage 2.7 wird der „Graben aus dem Spreckelsmoor“ an zwei Stellen durch interne Verkabelungen gekreuzt. (Kreuzung 1: UTM-Koordinaten Hochwert: ca. 5918976, Rechtswert ca. 510796, Kreuzung 2: UTM-Koordinaten Hochwert: ca. 5918673, Rechtswert ca. 511127. Die Leitungen sind im Kreuzungsbereich des Gewässers „Graben aus dem Spreckelsmoor“ mindestens 2,0 m unterhalb der Gewässersohle zu verlegen.
70. Die Lage der Dükerleitungen ist am Wasserlauf durch Aufstellen entsprechender Hinweisschilder deutlich kenntlich zu machen.
71. Die Mindestüberdeckungen sind durch Pressprotokoll nachzuweisen, welches dem Landkreis Rotenburg (Wümme), untere Wasserbehörde, Nebenstelle Bremervörde nach Fertigstellung der Maßnahme zu übersenden ist. Dem Pressprotokoll ist ein Diagramm beizufügen, aus dem die Tiefen der Bohrung unter der Gewässersohle und die Lage der Gewässersohle hervorgehen.
72. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme), untere Wasserbehörde, Nebenstelle Bremervörde, ein Bestandsplan über die genaue Lage der Leitungen im Bereich der Gewässerkreuzungen zuzusenden.
73. Die Fertigstellung der Gewässerkreuzungen und des Durchlasses ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme), untere Wasserbehörde, Nebenstelle Bremervörde, mitzuteilen.
74. Gem. UVS ist eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten. Eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung darf somit nicht durchgeführt werden. Sollte für die Herstellung der Anlagen dennoch wider Erwarten eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden, ist eine wasserbehördliche Erlaubnis nach § 8 WHG zu beantragen. (wasserrechtliche Erlaubnisse unterliegen nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BlmschG). Mit dem Antrag wäre dann gleichzeitig eine Vorprüfung gem. Nr. 13.3.3 bzw. 13.3.2 Anlage 1 UVPG durchzuführen, da eine Wasserhaltung in der vorliegenden UVS nicht abgearbeitet wurde. Entsprechende Anträge wären dann rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

75. Hinweis:

Sofern noch weitere Leitungen Gewässer kreuzen, wären hierfür bei der unteren Wasserbehörde rechtzeitig entsprechende Anlagengenehmigungen gem. § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG zu beantragen.

Sofern außer dem „Graben aus dem Spreckelsmoor“ noch weitere Gewässer mit Überfahrten verrohrt werden sollen (z.B. Straßenseitengräben, die gem. WHG und NWG als Gewässer III. Ordnung einzustufen wären), wären hierfür bei der unteren Wasserbehörde ebenfalls rechtzeitig entsprechende Anlagengenehmigungen gem. § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG zu beantragen.

F. Denkmalrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

76. Die hiermit genehmigte Maßnahme befindet sich in einem Areal, in dem aufgrund älterer Fundmeldungen Bodendenkmale nach § 3 (4) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu vermuten sind. In ca. 90 m der Anlage WEA01 befand sich ein Großsteingrab. Dies betrifft auch den dortigen Wegeausbau, die Stellfläche und Zuwegung sowie temporäre Anlagen. Damit handelt es sich nach § 10 (1) um eine Maßnahme, die auch der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf.
Bei den Anlagen WEA02, 03 und 04 gibt es aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken. Die vorliegende Genehmigung schließt die in diesem Zusammenhang erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 (4) NDSchG mit ein. Sollten Änderungen zum Standort der baulichen Anlagen geplant sein, bedürfen diese auch der denkmalrechtlichen Genehmigung.
77. Die im Bereich des Baugebietes liegende Denkmalsubstanz wird durch die Maßnahme komplett zerstört, ohne dass hierfür Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen können. Der zu erwartende Verlust an Denkmalsubstanz kann ausschließlich durch eine fachgerechte Dokumentation und Bergung kompensiert werden.
78. Eine Genehmigung des Bauvorhabens kann nach § 6, § 10 und § 13 NDSchG nur unter der Auflage erteilt werden, dass eine fachgerechte Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale (archäologische Ausgrabung) im Vorfeld der Baumaßnahme bzw. währenddessen zu erfolgen hat. Das Vorgehen muss frühzeitig (min. 3 Monate vor Beginn der Maßnahme) mit der Kreisarchäologie abgestimmt werden und ist schriftlich zu bestätigen.
79. Die Kosten einer fachgerechten Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale trägt nach § 6 (3) NDSchG der Veranlasser des Vorhabens. Hierzu ist vor Baubeginn eine einvernehmliche Regelung mit der Kreisarchäologie Rotenburg zu treffen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen.
Bei weiterem Klärungsbedarf und sonstigen Rückfragen und Absprachen wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse:
Kreisarchäologie, Postfach 1220, 27344 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983 3141
80. In diesem Zusammenhang weise ich auf den folgenden Sachverhalt hin:
81. Die Bauarbeiten bedürfen, insbesondere auch der bezüglich der denkmalrechtlichen Belange, nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind.
Als Bauherr sind Sie dafür verantwortlich, dass die von Ihnen veranlasste Maßnahme auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange dem öffentlichen Baurecht und dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz entspricht. Das gilt auch für genehmigungsfreie Maßnahmen.
Gemäß § 35 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz oder nach Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erlassen sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- € geahndet werden. Zerstörungen können nach § 34 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren bestraft werden.

G. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

82. Die beantragte Abweichung gemäß § 66 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) von den Bestimmungen des § 5 NBauO zur Unterschreitung des erforderlichen Abstandes zum Güllebehälter auf dem Flurstück 68/2 wird erteilt.

Begründung

Der beantragte Standort der geplanten Windenergieanlage liegt auf einem Grundstück im Außenbereich gemäß § 35 BauGB der Gemarkung Bevern. Die Abstandsfläche der WEA überschreitet den erforderlichen Abstand bei Weitem. Bei der Entscheidungsfindung zur beantragten Abweichung sind die Schutzgüter des Abstandsflächenrechts im Einzelnen zu betrachten. Hier sind insbesondere Belichtung, Belüftung, Brandschutz zu nennen.

In der Landtags-Drucksache 16/3915 des Niedersächsischen Landtags heißt es zu der Regelung in Niedersachsen (§ 66 NBauO) in der Begründung:

„Der neue Abweichungstatbestand des § 66 beseitigt die bisherige Unterscheidung zwischen Ausnahmen und Befreiungen, strafft die bisherige kasuistische Regelung und fasst sie in einer einheitlichen, mit Ausnahme der eingeführten Technischen Baubestimmungen, alle bauordnungsrechtlichen Anforderungen übergreifenden Regelung zusammen.

Dabei geht die Neufassung davon aus, dass Vorschriften des Bauordnungsrechts bestimmte Schutzziele verfolgen und zur Erreichung dieser Schutzziele nur einen Weg von mehreren möglichen Wegen weisen.

Ziel der Regelung ist, die Erreichung des jeweiligen Schutzziels der Norm in den Vordergrund zu rücken und - insbesondere ohne die Bindung an das Erfordernis des atypischen Einzelfalls - auf diese Weise das materielle Bauordnungsrecht vollzugstauglich zu flexibilisieren.

§ 66 enthält eine umfassende Regelung, die mit der Musterbauordnung und den Bauordnungen anderer Länder inhaltlich übereinstimmt.

Weitere Formulierungen, wie z. B. aus § 31 Abs. 2 BauGB, sind deshalb nicht erforderlich.“

Im vorliegenden Fall ist keine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter i.S. des § 5 NBauO erkennbar.

83. Die beantragte Abweichung gemäß § 66 Abs. 1 NBauO für die WEA 01, 03 und 04 von den Bestimmungen zu Nr. 3.4.4.3 des Niedersächsischen Windenergieerlasses (2016) (gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02.2016 zur Wahrung der Abstände wegen Eisabwurfgefahr wird erteilt. Gefordert wäre jeweils ein Abstand von mehr als 469 m [1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)] zwischen Windenergieanlage und Verkehrswegen. WEA 01 hat einen Abstand von 238 m. WEA 03 hat einen Abstand von 414 m und WEA 04 einen Abstand von 207 m. WEA 02 hält den geforderten Abstand mit 538 m ein.

Begründung

Aufgrund von Lage und Position der Anlagen zu den benachbarten Wegen kann der gemäß Nds. Windenergieerlass (2016) notwendige Abstand zu Wegen nicht eingehalten werden. Um dem Schutz vor Eisabwurf dennoch gerecht zu werden, werden die betroffenen WEA 01, 03 und 04 mit einer entsprechenden Sensorik und Abschaltautomatik ausgerüstet. Sofern es zu einer Abschaltung durch Eisansatz an den Rotorblättern kommt, werden die Rotorblätter stets annähernd parallel zu den Wegen gestoppt, sodass die Rotorblätter nicht über einem Weg zum Stehen kommen. Hierzu wird eine entsprechende Nebenbestimmung in der Genehmigung aufgenommen.

Diese Maßnahmen zur Eisansatzerkennung und zum „Parallel-Stopp“ zu den Wegen erfüllen die Schutzanforderungen von Abschnitt 3.4.4.3 des Nds. Windenergieerlasses (2016), sodass eine Unterschreitung der Abstände möglich ist.

Für WEA 02 ist keine Abweichung notwendig, weil die geforderten Mindestabstände zwischen Anlage und Verkehrswegen eingehalten werden.

84. Der **Baubeginn** für den Wegebau und der Beginn der Fundamentarbeiten sind der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen § 76 NBauO.
85. **Vor Baubeginn** ist mir der verantwortliche Bauleiter schriftlich zu benennen.
86. Die Fundamente sind nach Fertigstellung durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro einzumessen. Die Einmessergebnisse
- die Feststellung der oben aufgeführten Koordinaten (UTM 89) und
 - die Einhaltung der Höhenlage über der Geländeoberfläche (gewachsener Boden gemäß § 5 Abs. 9 NBauO),
- sind der Genehmigungsbehörde anschließend vorzulegen.

Ein Weiterbau ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die Genehmigungsbehörde zulässig und bleibt abzuwarten. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

87. Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet.

Spätestens 3 Wochen vor dem möglichen Abnahmetermin sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- a) EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- b) Zusammenfassung der mängelfreien Abnahme/- Inbetriebnahme über Fundament, Turm, Rotorblätter, Eiserkennungslogik „IIB.Blade“, Blitzschutz, Erdung.
In der Zusammenfassung ist der jeweilige Auflagenvollzug aus der Typenprüfung zu bestätigen.
- c) Wartungsvertrag zwischen Betreiber und Wartungsfirma.
- d) Bestätigung des Errichters/Betreibers zum Auflagenvollzug der im Abschnitt „Flugsicherung“ aufgeführten Nebenbestimmungen.

Die Schlussabnahme ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Sollten Sie die angeordnete Abnahme nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

88. Gemäß § 77 Abs. 6 NBauO wird angeordnet, dass eine Inbetriebnahme erst nach mängelfreier Schlussabnahme bzw. ausdrücklicher Freigabe durch mich zulässig ist.
89. Diese Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Windenergieanlagen wie beantragt mit dem Eiserkennungssystem „IDD.Blade“ Kontrollsystem ausgerüstet werden.
90. Ein Betrieb der Windenergieanlagen mit Eisansatz ist unzulässig. Bei Wiederinbetriebnahme der Anlagen muss durch den Betreiber sichergestellt sein, dass sich auf den Rotoren kein Eis mehr befindet.
91. Diese Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Windenergieanlagen (WEA 1 ausgenommen) wie beantragt bei erkanntem Eisansatz in Parkposition parallel zur Verbindungsstraße Bevern/Sandbostel in die jeweils abgewandte Seite fahren.
92. Die Bestätigung des Antragstellers zur Eisansatzerkennung im Kap. 6.6 vom 30.04.2019, ergänzt im August 2020, ist Bestandteil dieses Bescheides (siehe hierzu Windenergieerlass Nds., Ziff. 3.4.4.3 Absatz 2 vom 24.02.2016).
93. Die Nutzung der Windenergieanlagen mit Werbeanlagen ist nicht zulässig (§ 50 NBauO). Dies gilt nicht für den in den genehmigten Unterlagen dargestellten Schriftzug auf der Gondel.
94. **Eigentümer- und Betreiberwechsel** sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlagen wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52b BImSchG ist mir anzuzeigen.

Hinweis:

Ist ein Betreiberwechsel auch mit einer Aufteilung der 4 Anlagen auf verschiedene Betreiber verbunden und dadurch keine gemeinsame Steuerung der Anlagen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb mehr gegeben, ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Neuregelung eines genehmigungskonformen Betriebs der Anlagen erforderlich.

95. Die statischen Nachweise weisen i.d.R. eine Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage von 20 Jahren nach Inbetriebnahme aus. Nach Ablauf dieser Lebensdauer muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist.

Zur Sicherung der Standsicherheit ist rechtzeitig (empfohlen: mindestens ein Jahr vorher) vor Ablauf der Lebensdauer erneut die Standsicherheit der Anlagen und Fundamente nachzuweisen.

Ich weise darauf hin, dass die Nutzung untersagt werden kann, wenn zum Ablauf der Entwurfslebensdauer vom Betreiber ein Nachweis der Standsicherheit in geeigneter prüfbarer Form nicht vorgelegt wird.

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes kann auch die vollständige Beseitigung der Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten angeordnet werden. Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

Für den Fall, dass der derzeit noch nicht genehmigte Standsicherheitsnachweis eine längere Entwurfslebensdauer ausweist, wird die Frist in der Nachtragsgenehmigung entsprechend korrigiert.

96. Der Rückbau der Anlagen muss vollständig mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) erfolgen; dies betrifft auch die Fundamente.

H. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung

97. Die regelmäßige Überprüfung des Turmes, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutzanlage und die der Erdung der Windenergieanlagen (WEA) wird gemäß § 78 NBauO angeordnet.

Diese Überprüfung hat durch Sachverständige (vgl. DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen) in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. Bei geeigneten Wartungsverträgen kann die Frist auf 4 Jahre verlängert werden.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch Sachverständige zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Rotorblätter nach 12 Jahren ab Inbetriebnahme alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.

Hierbei ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereichs und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Die Überprüfungsberichte sind jeweils unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

Sollten Sie angeordnete Überprüfung nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

I. Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs

98. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden. Es muss unter Angabe des Datums und der Uhrzeit alle erforderlichen Angaben für den Betrieb der Anlagen enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlagen
- die Abschaltzeiten der Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen wegen Lärm, Schattenwurf und dem Artenschutz (Fledermäuse)
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit für die überwachende Behörde einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlagen Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen

J. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

99. Feuerwehrplan gemäß DIN 14095

Es ist ein Übersichtsplan bzw. ein Luftbild mit den Anlagenstandorten, mit Angabe der jeweiligen Anlagenkennzeichnungen, Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen und der Gefahrenbereiche (500 m Radius um die WEA) in der von der Feuerwehr geforderten Anzahl in Papier und digital anzufertigen. Die allgemeinen Objektinformationen, insbesondere Verantwortliche und deren Erreichbarkeit im Einsatzfall, sind Bestandteil des Feuerwehrplanes. Die Abstimmung hierzu erfolgt mit dem zuständigen Stadt-/Gemeindebrandmeister.

100. Einweisung der Feuerwehr

Damit die örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand- oder Gefahrfall (Notabschaltung, Absperr- bzw. Gefahrenbereiche, Erstmaßnahmen, mögliche herabfallende brennende Teile, usw.) informiert sind, ist Kontakt mit dem zuständigen Träger des Brandschutzes (Samtgemeinde - Ordnungsamt) aufzunehmen. Nach terminlicher Abstimmung ist bei Bedarf eine örtliche Einweisung der zuständigen Feuerwehren durchzuführen.

K. Nebenbestimmungen der Bundeswehr

101. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
und dem
- Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_II-122-19(a)-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

102. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

L. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde

103. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

104. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

105. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) an dem geplanten Standort erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

106. Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

107. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

108. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

109. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 52, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

5212/30316-3 (32a/19)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10306-a)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise:

110. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
111. Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
112. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

M. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts

Cuxhaven

113. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10.06.1998 zu beachten. Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
114. Die Aufzugsanlage (Befahranlage) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV zutreffend festgelegt wurde. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.
115. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an der WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.

Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Koordinaten nach Gauß-Krüger, technische Angaben über die Anlage, u. a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) vorzulegen.

116. Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage und Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

117. Werden Hochfrequenzanlagen (z.B. Mobilfunkantennen) installiert, so ist der Montageort so zu wählen, dass die Sicherheitsabstände (Expositionsbereich 2) gemäß "Standortbescheinigung" der Bundesnetzagentur jederzeit eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage muss mindestens dem Sicherheitsabstand der RegTP ohne Winkeldämpfung entsprechen. Sollte der vorgenannte Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage unterschritten werden, so ist dieser durch eine RegTP-Bescheinigung mit Winkeldämpfung oberhalb der Mobilfunkantenne nachzuweisen.

Die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV B11 sind einzuhalten.

Für die Dauer der Durchführung von Servicearbeiten an der Windkraftanlage im Abstrahlbereich der Mobilfunkanlage muss die Sendeleistung auf Anforderung kurzfristig abgeschaltet werden.

Die Stationsbezeichnung, der Mobilfunkbetreiber sowie die zum Absetzen einer Abschaltanforderung notwendige Telefonnummer muss an der Mobilfunkstation ersichtlich sein. Der Betriebszustand der Sendeanlage muss ortsfest durch eine geeignete Signalisierung für jedermann zu jeder Zeit erkennbar sein.

118. Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV). Bei Ihrer Errichtung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.
- Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass
 - die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
 - die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.
- Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

N. Nebenbestimmungen des Unterhaltungsverbandes Nr. 19 Obere Oste

119. Durch die Verbreiterung der vorhandenen Überfahrtsverrohrung DN 1000 beim Gewässer II. Ordnung "Graben aus dem Spreckelsmoor" auf einer Länge von 16 m mit Betonrohren für die Zuwegung zur WEA 2 werden die Belange des Unterhaltungsverbandes berührt.

120. Die Rohrsohle ist ca. 10 - 20 cm unterhalb der Gewässersohle einzubinden.

121. Die Stirnseiten der Überfahrt sind durch Steinpackungen etc. derart zu sichern, dass Ausspülungen durch Wassermengen verhindert werden.

122. Der Rohrdurchlass ist an dem vorhandenen Grabenquerschnitt sach- und fachgerecht einzubinden und die vorhandene Grabenböschung ist wieder ordnungsgemäß herzustellen.

123. Der Antragsteller hat die Instandhaltung des Durchlassbauwerkes sicherzustellen.

O. Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landwirtsch./Bodenschutz:

124. Im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§5) sind Errichtung und Betrieb von Anlagen so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind also auch stofflich und nichtstofflich bedingte schädliche Bodenveränderungen, die auf andere Weise als durch Immissionen hervorgerufen werden, als sonstige Gefahren zu vermeiden (siehe hierzu Beschluss von LABO und LAI 2001, https://www.labo-deutschland.de/documents/bimsch_19a.pdf).

125. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir folglich einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02.2016) wurde die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“.

Bauwirtschaft:

126. Im Untergrund des Planungsgebietes für die Errichtung von 4 Windenergieanlagen liegen wasserlösliche Gesteine aus dem Zechstein (Salz, Gips) in so großer Tiefe, dass im Gebiet bisher kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht damit praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen des Bauvorhabens (Errichtung von 4 Windenergieanlagen) kann auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.

127. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.

128. Für das Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/ NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

129. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

P. Nebenbestimmungen Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

130. Die Erschließung ist über das nachgeordnete Wegenetz, z.B. die K 125 zu realisieren.

Q. Nebenbestimmungen Straßenmeisterei Sandbostel

131. Für die Errichtung der Anlagen, ist aufgrund der Zuwegung des Windparks über die Kreisstraße 125, im Vorwege ein Transportkonzept der Anlagenteile erstellt und mit den zu beteiligenden Straßenbaulasträgern abzustimmen.

R. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bez.St. Bremervörde

132. In Bezug auf Standortwahl, Bau und Betrieb der Anlagen und der Erschließung sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen halten wir für erforderlich darauf hinzuwirken, dass:

- bei der Platzierung der geplanten Anlagen möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht wird,
- durch Baufahrzeuge in der Bau- bzw. Errichtungsphase entstehende Bodenverdichtungen vermieden werden,
- die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann,
- die Herstellung der Zufahrtswege unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes erfolgt und eine spätere Rekultivierung möglich ist. Im Hinblick auf die vorhandenen ertragreichen Böden ist anzustreben, dass Bodenaushub (Wegekörper, Einzelbauwerke) nach ordnungsgemäßer Behandlung und Lagerung möglichst einer landbaulichen Verwertung im Sinne einer Standortverbesserung an anderer Stelle zugeführt wird,
- bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Anlagen sichergestellt wird, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben,
- im Rahmen der Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen frühzeitig auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird, um mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Diesbezüglich weisen auf § 15 (3) BNatSchG hin, nach dem Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu nehmen ist. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen als Ansprechpartner zur Verfügung.

S. Nebenbestimmungen/Hinweise der EWE NETZ GmbH

133. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

134. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

135. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.
136. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.
137. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.
138. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.
139. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

T. Hinweise der Gemeinde Sandbostel und Samtgemeinde Selsingen

140. Die verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen soll über den Anschluss an die Gemeindeverbindungsstraße V1 (Sandbostel - Bevern) weiter über den Wirtschaftsweg der Gemeinde Sandbostel erfolgen. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung dieser Zufahrten hat der Antragsteller zu übernehmen. Verunreinigungen der Gemeindeverbindungsstraße und des Wirtschaftsweges, die durch den Betriebsablauf verursacht werden, sind vom Betreiber unverzüglich zu beseitigen.

Schäden an der Gemeindeverbindungsstraße und auf dem Wirtschaftsweg dürfen nicht zu Lasten der Samtgemeinde Selsingen bzw. der Gemeinde Sandbostel gehen. Die Beseitigung eventueller Schäden hat unverzüglich und auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Zu diesem Zweck ist eine vorherige Beweissicherung des vorhandenen Zustandes inkl. Aussagen zum Schadensausgleich auf Kosten des Antragstellers vorzunehmen.

141. Im Hinblick auf die zahlreichen Schwerlasttransporte ist eine Anfahrt der Baugrundstücke durch den Ort auszuschließen.

RECHTSLAGE BIMSCHG, UVPG

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 4 Anlagen, die neu errichtet werden sollen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. In diesem Bereich bleiben 9 bereits errichtete Windenergieanlagen erhalten, so dass in diesem Park zukünftig 13 Anlagen vorhanden sein werden. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG.

Für die vorhandenen Anlagen ist jedoch bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Daher richtet sich die Beurteilung nach § 9 UVPG. Nach § 9 Abs. 1 Var. 2 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Antragstellerin hat allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass sowohl die Prüfung, ob der Windpark Sandbostel mit weiteren Windenergieanlagen in der Nähe zu kumulieren ist, als auch die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfallen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 12.09.2019 bis zum 11.10.2019 bei folgenden Stellen

- Samtgemeinde Selsingen
- Gemeinde Sandbostel
- Stadt Bremervörde
- Landkreis Rotenburg (Wümme)

ausgelegen und konnte eingesehen werden. Außerdem wurden der Antrag und die Unterlagen im Zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen sowie auf der Homepage des Landkreises Rotenburg veröffentlicht.

Innerhalb der Nachfrist bis zum 11.11.2019 sind von mehreren Personen fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Die Einwendungen sind am 27.11.2019 im Kreishaus Bremervörde mit dem zum Termin erschienenen Einwender, dem Antragsteller und seinen Gutachtern und Planern sowie den beteiligten Behörden öffentlich erörtert worden.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist mit Protokoll vom 28.11.2019 zusammengefasst und allen Einwendern und Beteiligten übersandt worden.

Die u.a. im Rahmen des Erörterungstermins diskutierten Themen (z.B. Abstand, Rotorblattüberhang) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben dazu geführt, dass der Standort der WEA 03 um ca. 17 m nach Norden in das Windvorranggebiet hinein verschoben werden musste. Zudem wurde seitens des Herstellers eine neue Revision des beantragten Anlagen-Typs entwickelt. Von einer erneuten Bekanntmachung und Auslegung wurde gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen, weil durch die Änderung in den auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Zudem waren keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen. Die bereits beteiligten Fachstellen wurden über diese Änderung informiert und erhielten die Gelegenheit Ihre bereits abgegebenen Stellungnahmen ggf. anzupassen.

ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Vgl. Anlage II

BEGRÜNDUNG

Sie haben die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen beantragt.

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) sowie Nummer des Anhanges zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG durchzuführen ist.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt:

- Gemeinde Sandbostel
- Stadt Bremervörde
- Samtgemeinde Selsingen
- Gemeinde Deinstedt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, WSA Cuxhaven
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde Oldenburg)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landespolizeidirektion Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Straßenbauamt Verden
- EWE NETZ GmbH
- Telefonica
- TenneT TSO GmbH
- TransnetBW GmbH
- Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste
- Wasser- und Bodenverband Selsinger Bach
- Deutscher Wetterdienst
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
 - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
 - Straßenmeisterei Sandbostel
 - Stabstelle Kreisentwicklung
 - Kreisarchäologie
 - Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung
 - Ingenieur für Immissionsschutz
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Bauordnungsrecht
 - Statik
 - Brandschutzprüfer

Die Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen - soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen - keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach allem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

HINWEISE

- I) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- II) Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
 - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
 - b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- III) Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- IV) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlas nachträglicher Anordnungen prüfen.
- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.
- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.
- X) Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.

- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Z. 12 der eIDAS-VO eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Schulte)

ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN

Kapitel	Kapitelübersicht BImSchG-Antrag RWE Brise Windpark Betriebsgesellschaft mbH, 19.12.2018 (Az 21959-18)	Seiten
----------------	--	---------------

		Kapitel	Datum	
1.		Antrag		26
	1.1.	Genehmigungsantrag nach BImSchG	01.07.2020	5
	1.2.	Kurzbeschreibung	01.07.2020	4
	1.3.	Eigenerklärung zum Antragsverfahren bzgl. vorzeitiger Antragseinreichung	12.12.2018	2
	1.4.	Zusammenfassung Änderungen in Bezug auf - Umstellung des WEA-Typs Alt: N149, 4,5 MW, NH 164 CTS Neu: N149, 5,7 MW, NH 164m CTS - Verschiebung Standort WEA 3 - allg. Ergänzungen	20.04.2020	15
2.		Lagepläne		21
	2.1.	Übersichtskarte Topographische Karte M 1:25.000	06.07.2020	1
	2.2.	Übersichtsplan: Bemaßungen der Abstände, M 1:10.000 Lageplan für gesamten Windpark, M 1:5.000 Lageplan WEA 1-4, M 1:2.000	06.07.2020 06.07.2020 06.07.2020	6
	2.3.	Amtliche Karte M 1:5.000 und Amtlicher Lageplan M 1:2.000 mit Vorblatt	08.07.2020	12
	2.4.	Werkslage- und Gebäudeplan (wird für Windenergie nicht benötigt)		
	2.6.	Aufstellung mit Anlagentyp, Leistung, Koordinaten- und Höhenangaben WEA 1-4	20.04.2020	1
	2.7.	Verkabelungsplan Windpark M 1:5.000	06.07.2020	1
	2.8.	Kompensationsflächen M 1:5.000 (vgl. Kap. 13.6. u. Kap. 13.4. S. 13)		
3.		Anlage und Betrieb		42
	3.1.	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen techn. Einrichtungen u. Nebeneinr. sowie der vorgesehenen Verfahren - Technische Beschreibung - Fundamentbeschreibung	31.05.2020 11.06.2020	30
	3.5.	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	31.05.2019/ 17.05.2019	12
	3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe (vgl. Dokument aus Kap. 3.5., S. 3)		
	3.7.	Maschinenzeichnungen (vgl. Kap. 12.3)		
4.		Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		386
	4.6.	Schalltechnisches Gutachten der Fa. IEL GmbH - Hinweise - Schalltechnische Stellungnahme 4059-19-L1 - Schallgutachten Az 4059-20-L3 Weitere Dokumentation des Herstellers - Angaben zum Referenzenergieertrag - Angaben zu Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte - Angaben zum Oktav-Schalleistungspegel - Angaben zur Option "Serrations" an Rotorblättern	30.04.2019 18.03.2019 23.04.2020 14.02.2020 14.02.2020 14.02.2020 20.05.2020	139
	4.6.1	Nachweis des Schalleistungspegels von vermessenen Anlagen	30.04.2019	1
	4.6.2	Unterlagen zur Abschaltung (s. schalltechnisches Gutachten Kap. 4.6)	30.04.2019	1

4.7.	Schattenwurfgutachten, IEL GmbH: - Az 4059-20-S2	27.04.2020	225
4.7.1	Unterlagen zur Abschaltregelung - Hinweise - Schattenwurfmodul - Fledermausmodul	30.04.2019 29.05.2020 29.05.2020	17
4.8.	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	30.04.2019	1
4.9.	Betriebliches Monitoringkonzept (trifft für Windenergieanlagen nicht zu)		
4.10.	Stellungnahme zum Aspekt der optischen Bedrängung Karte Abstände zu Wohnbauung	12.12.2018 06.07.2020	2
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		7
5.1.	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	17.05.2019	7
6.	Anlagensicherheit		85
6.1.	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	11.12.2018	1
6.4.	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (s. Umwelteinwirkungen; Kap. 5.1)		
6.5.	Angaben zum Blitzschutz, Allgemeine Dokumentation - Blitzschutz/elektromagn. Verträglichkeit - Erdungsanlage	01.07.2020 31.07.2019	18
6.6.	Angaben zum Eisabwurf und -abfall - Hinweise - Allg. Dokumentation Eiserkennungssystem - Option Rotorblatt-Eisdetektion - Zusammenfassung des Gutachtens "Funktionalität Eiserkennungssystem" - Gutachten "Funktionalität Eiserkennungssystem"	30.04.2019 31.05.2019 26.04.2016 06.03.2019 26.07.2017	66
6.7.	Angaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung (vgl. Kap. 18)		
7.	Arbeitsschutz		205
7.1.	allg. Dokumentation Arbeitsschutz u. Sicherheit Sicherheitshandbuch Flucht und Rettungsplan Rettungskonzept leitergeführte Befahranlage (vertraulich, s. Kap. 20.1)	31.05.2019 28.11.2019 21.04.2020	85
7.4.	Handbuch der Windenergieanlage - Bedienungsanleitung - Wartungsanleitung - techn. Beschreibung Befahranlage	05.06.2018 28.08.2018 17.05.2019	118
7.5.	Erklärung des Bauvorlageberechtigten zur Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung	30.04.2019	2
8.	Betriebseinstellung		13
8.1.	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	12.12.2020	8
8.2.	Berechnung der Rückbaukosten, Angabe der geplanten Sicherstellung	30.04.2019	1
8.3.	Verpflichtungserklärung über Abbau der Windenergieanlagen, Gebäude, Trafostationen, befestigte Flächen, Zuwegungen nach Betriebseinstellung - WEA 1 -3 - WEA 4	10.07.2020 10.07.2020	4
9.	Abfälle		12
9.1.	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	31.05.2019	6
9.2.	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser (vgl. Kap. 9.1)		
9.3.	Verbleib der Abfälle (vgl. Kap. 9.1)		

	9.4.	Aussagen zum Verbleib und zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Altanlagen, Beschreibung des Umfangs der Rückbaumaßnahmen, Bauablaufplan	17.05.2019	6
10.		Abwasser		1
	10.1.	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft (wird für Windenergie nicht benötigt)		
	10.2.	Entwässerungsplan (wird für Windenergie nicht benötigt)		
	10.3.	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge (wird für Windenergie nicht benötigt)		
	10.4.	Angaben zu gehandhabten Stoffen (wird für Windenergie nicht benötigt)		
	10.5.	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser (wird für Windenergie nicht benötigt)		
	10.6.	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme (wird für Windenergie nicht benötigt)		
	10.7.	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung (wird für Windenergie nicht benötigt)		
	10.8.	Abwassertechnisches Fließbild (wird für Windenergie nicht benötigt)		
	10.9.	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers (wird für Windenergie nicht benötigt)		
	10.10.	Abwasserbehandlung (wird für Windenergie nicht benötigt)		
	10.11.	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung (wird für Windenergie nicht benötigt)		
	10.12.	Niederschlagsentwässerung	11.12.2018	1
	10.13.	Sonstiges (wird für Windenergie nicht benötigt)		
11.		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		2
	11.1.	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird (vgl. Kap. 3.5)	30.04.2019	1
	11.2.	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (vgl. Kap. 3.5)		
	11.3.	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (vgl. Kap. 3.5)		
	11.4.	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (vgl. Kap. 3.5)		
	11.7.	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	11.12.2018	1
12.		Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		52
	12.1.	Antragsformular für den baulichen Teil	14.07.2020	5
	12.1.1	Abweichungsanträge mit Begründung (§ 66 Abs. 2 NBauO) - Hinweise - Abstand Eisabwurf WEA 1 - Abstand Eisabwurf WEA 3 - Abstand Eisabwurf WEA 4 - Sicherheitsleistung, WEA 1-3 - Sicherheitsleistung, WEA 4 - Typenprüfung, WEA 1-3 - Typenprüfung, WEA 4 - Baulastabstand	30.04.2019 14.07.2020 14.07.2020 14.07.2020 14.07.2020 14.07.2020 14.07.2020 14.07.2020	19
	12.1.2	Nachweis der Vorlageberechtigung nach § 53 NBauO	14.06.2018/ 09.04.2008	2
	12.2.	Einfacher oder qualifizierter Lageplan (vgl. Kap. 3)		
	12.3.	Bauzeichnungen und -beschreibungen		
	12.3.1	Zeichnung der Windenergieanlage (Ansicht) - Übersichtszeichnung, M 1:500 - Übersichtszeichnung, Skaliert - Abmessungen Gondel und Rotorblätter - Gondelloge	01.08.2019 01.08.2019 30.06.2020 undatiert	12

	12.3.1	Baubeschreibungen der Windenergieanlage (vgl. Kap. 3.1)		
	12.3.2	Zeichnung der Trafostation, Gebäude etc.		
	12.3.2	Beschreibung der Gebäude, Trafostation etc.		
	12.3.2	Nachweis der Flügelfarbe und der Turmfarbe (vgl. Kap. 18.5)		
	12.3.3	Beschreibung der (auch temporär) befestigten Flächen	30.04.2019	1
	12.4.	Angabe zur Zufahrt	30.04.2019	1
	12.6.	Brandschutz - Grundlagen	11.06.2020	12
	12.9.	Aufstellung/Nachweis der Herstellungskosten (vertraulich; s. Kap. 20.1)		
13.		Natur, Landschaft und Arten- und Bodenschutz		519
	13.1.	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	11.12.2018	3
	13.2.	Ergänzende Angaben	11.12.2018	1
	13.3.	Angaben zum Bodenschutz	11.12.2018	2
	13.4.	Ausgangszustandsbericht (Boden) Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachters pgg, Az 2609 Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	11.12.2018 April 2019 Juli 2020	157
	13.5.	Gutachten zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Gutachters pgg, Az 2609; inkl.: - Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzfachbeitrag - Nachtrag zum Artenschutzfachbeitrag - avifaunistisches Gutachten - Fledermausgutachten	April 2019 Juli 2019 Juli 2020 September 2017 Dezember 2016	354
	13.6.	Kompensation: (vgl. Kap. 13.4) - Ermittlung des notwendigen Kompensationsumfangs - Lageplan der Kompensationsflächen - Beschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Angaben zur Herstellung und Sicherstellung der Maßnahmen		
	13.7.	Berechnung der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung	01.07.2020	1
	13.8.	Angaben zu Zwischenlager von Bodenaushub (z.B. zum Bau von Fundamenten, Wegen, Kranstellflächen)	30.04.2019	1
14.		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		264
	14.1.	Klärung des UVP-Erfordernisses	11.12.2018	1
	14.2.	UVP-Bericht des Gutachters pgg, Az 2609 Nachtrag zum UVP-Bericht des Gutachters pgg, Az 2609	April 2019 Juli 2020	207
	14.3.	- Hinweise zum UVP-Bericht - UVP-Bericht - Teil Umgebungsschutz/gem. §8 NDSchG - des Gutachters pgg, Az 2609	25.03.2019	56
	14.4.	Angaben des Vorhabensträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung		
	14.4.	Sonstiges		
16.		Wegebau, Zuwegung		39
	16.1.	Beschreibung der erforderlichen wegebaulichen Maßnahmen (vorh. Wege, neue Wege, verstärkte Wege) sowie der Sicherstellung	15.06.2020	38
	16.2.	Darstellung der Zufahrt ab Autobahn ins Gebiet, insbesondere zum Schwerlastverkehr (Die Streckenstudie ist vertraulich (s. Kap. 20.1); vgl. auch Kap. 12.4)	14.11.2018	1
17.		Wasserrecht		4
	17.1.	Wasserrechtlicher Antrag zur Gewässerkreuzung	30.04.2019	1

	17.2.	Beschreibung und Zeichnung der notwendigen genehmigungspflichtigen Maßnahmen - Massnahmenbeschreibung Gewässerquerung - Übersichtsplan Gewässerquerung, M 1:20.000 - Detailplan Gewässerquerung, M 1:100; M 1:250; M 1:2.500	30.04.2019 06.07.2020 06.07.2020	3
	17.3.	Nachweis der Flächenverfügbarkeit		
18.		Luftfahrt		68
	18.1.	Antrag nach dem LuftVG - WEA 1, WEA 2, WEA 4 - WEA 3	12.12.2018 01.07.2020	4
	18.2.	Übersichtsplan M 1:10.000	08.07.2020	1
	18.3.	Aufstellung mit Koordinaten- und Höhenangaben WEA 1-4	Juni 2020	2
	18.4.	Baubeschreibung (vgl. auch Kap. 3.1) - Technische Beschreibung - Übersichtszeichnung, M 1:500 - Abmessungen Gondel u. Rotorblätter - Gondellogo	31.05.2020 01.08.2019 30.06.2020 undatiert	30
	18.5.	Tages- und Nachtkennezeichnung WEA 1-4 - Kennzeichnungen Allgemein - Kennzeichnungen DE - Sichtweitenmessung	31.05.2019 31.07.2019 12.06.2020	24
	18.6.	Zusammenfassung der Abstimmung zum Thema Luftfahrt	30.04.2019	7
19.		Standsicherheit		126
	19.1.	Typenprüfung, Prüfbescheid, Erklärung Hersteller (vgl. Ordner "Typenprüfung") - wird nachgereicht		
	19.2.	Baugrundgutachten: - Az 0858-12, GSB - Grundbau INGENIEURE Schnoor + Brauer GmbH u. CoKG	15.07.2020	73
	19.3.	Turbulenzgutachten, TÜV Nord: - Az 2020-WND-039-CLXXV-R1 Generische Lastrechnung 2x E92, TÜV Nord: - Az 2020-ERS-159	27.07.2020 27.07.2020	51
20.		Sonstige Unterlagen		96
	20.1.	Aufstellung der Unterlagen mit Betriebsgeheimnissen - Anschreiben - Erklärung - Rückbauaufwand allg. Dokumentation - Rückbauaufwand geschwärzt - Beispiel Rückbaukosten (gr. Fundament) - Rückbaukosten (kl. Fundament) - Herstellungskosten Rohbau - Herstellungskosten DIN276 - Streckenstudie - Rettungskonzept Befahranlage	14.12.2018 19.08.2019 12.06.2020 12.06.2020 undatiert undatiert 08.07.2019 08.07.2019 14.11.2018 26.01.2016	82
	20.2.	Aufstellung der Unterlagen mit personenbezogenen Daten		
	20.4.	Übersicht Baulasten im Windpark Sandbostel-Bevern		
	20.4.1	Baulasten ohne Eigentümerangabe - WEA 1 - 3 - WEA 4	15.02.2021 15.02.2021	8
	20.4.2	Baulasten mit Eigentümerangabe - WEA 1 - 3 - WEA 4	15.02.2021 15.02.2021	6

ANHANG II ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (§§ 24, 25 UVPG)

Allgemeines

Antragsdaten

Antragsteller RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover
Baumaßnahme Errichtung von 4 Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N149 (164 m NH, 149,1 m RotorØ, 238,6 m GH, je 5,7 MW)
Katasterdaten Gemarkung Bevern, Flur 5, Flurstück 67, Gemarkung Bevern, Flur 7, Flurstücke 29, 32/2, 35/1, 36/1, 96/4, 99, Gemarkung Sandbostel, Flur 5, Flurstücke 96/4, 59/4, 45/3, 41/1, 41/2, 43, 44/1, 57, 59/5, 58/2, 99
Antragsart Förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPG Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG

Vorliegende Antragsunterlagen (Auszug)

UVP-Bericht des Gutachters pgg, 2609 - Hinweise zum UVP-Bericht - UVP-Bericht - Teil Umgebungsschutz / gem. § 8 NDSchG - des Gutachters pgg, 2609	Juli 2020 März 2019
Schalltechnische Gutachten der Fa. IEL GmbH, - Stellungnahme IEL 4059-19-L1 - Hinweise - Gutachten Az. 4059-20-L3	
Schattenwurfgutachten der Fa. IEL GmbH, Az. 4059-20-S2	
Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachters pgg, Az. 2609 Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Gutachten zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Gutachters pgg, Az. 2609; inkl: - Ergänzung zum Artenschutzfachbeitrag - Avifaunistisches Gutachten - Fledermausgutachten	
Baugrundgutachten des Gutachters GSB - Grundbau INGENIEURE Schnoor + Brauer GmbH u. CoKG, Az. 0858-12	Juli 2020

Zweck, Art und Umfang der Vorhaben

Die Firma RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH hat eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N149 beantragt.

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 4 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Zur Detaillierung wird auf die Ausführungen in den o.a. Antragsunterlagen verwiesen.

Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem UVPG sind auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. In diesem Bereich bleiben 9 bereits errichtete Windenergieanlagen erhalten, so dass in diesem Park zukünftig 13 Anlagen vorhanden sein werden. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG.

Für die vorhandenen Anlagen ist jedoch bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Daher richtet sich die Beurteilung nach § 9 UVPG. Nach § 9 Abs. 1 Var. 2 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Antragstellerin hat allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfällt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die erforderliche abschließende zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter dient der Vorbereitung der Zulassungsentscheidung für das gesamte Vorhaben.

Kurzbeschreibung der Lage

Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Nr. 6 „Bereich Sandbostel/Bevern“, der eine Erweiterung des bisherigen Vorranggebiets Sandbostel darstellt und der mit anderen Standorten vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 29.04.2020 als Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen wurde. Mit Verfügung vom 26.05.2020 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg das RROP 2020 genehmigt. Nach der anschließenden Veröffentlichung ist das RROP 2020 inzwischen in Kraft getreten.

Im Bereich Sandbostel befinden sich neben den jetzt beantragten 4 Anlagen bereits 9 Windenergieanlagen. Insgesamt wären damit nach Verwirklichung des Antrags 13 Windenergieanlagen im Gebiet vorhanden.

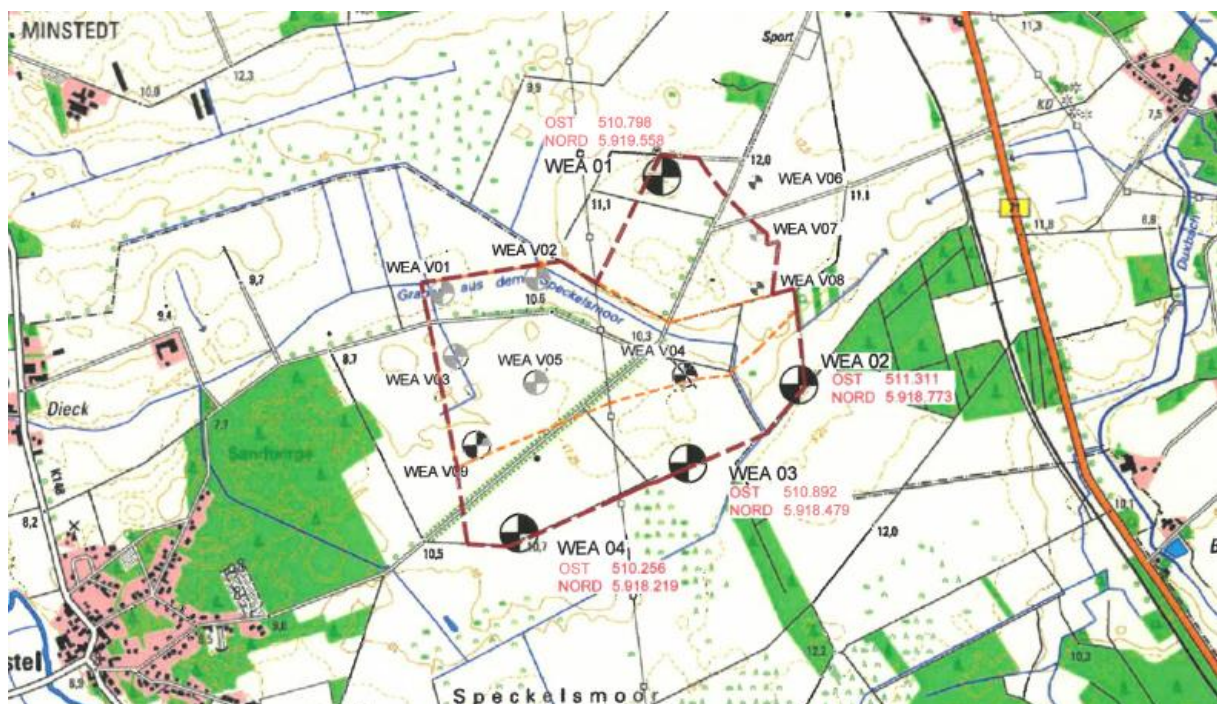


Abbildung 1: Auszug aus Lageplan

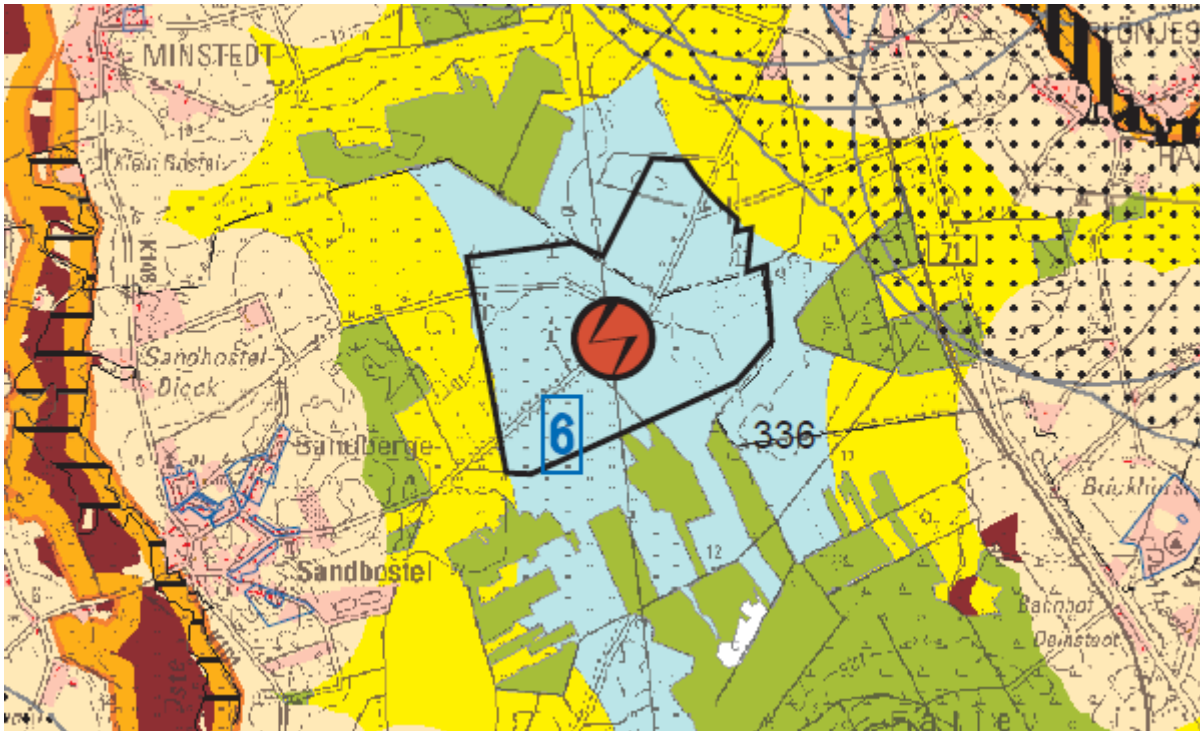


Abbildung 2: Auszug aus RROP

Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und stehen auch weiterhin bis auf die Bereiche der Zuwegungen und Fundamente für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Kurzbeschreibung der Lage umliegender Wohnbebauung

Die dem Windpark am nächsten gelegenen Wohngebäude befinden sich in den Ortschaften Sandbostel und Bremervörde-Bevern. Die geplanten Windenergieanlagen weisen folgende Abstände zu den jeweils am nächsten liegenden Wohnhäusern auf:

WEA Nr.	nächstgelegenes Wohnhaus			
	Adresse	Himmelsrichtung von WEA	Abstand	Einstufung
01	Bremervörde, Minstedter Str. 2	östlich	ca. 1140 m	Außenbereich
02	Bremervörde, Auf der Bockhorst 16	südöstlich	ca. 1460 m	Außenbereich
03	Bremervörde, Auf der Bockhorst 16	östlich	ca. 1790 m	Außengebiet
04	Sandbostel, Beverner Str. 24	westlich	ca. 1150 m	WA-Gebiet

Die in den umliegenden Orten liegenden Bereiche mit Wohnbebauung (also sowohl innerhalb von Bebauungsplangebietern als auch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils) weisen teils deutlich größere Abstände zu den geplanten Anlagen auf, wobei sich die Entfernung jeweils auf die Distanz zwischen dem am dichtesten am Windpark liegenden Wohngebäude und der jeweiligen Windenergieanlage bezieht:

- Bevern: ca. 1,1 km nordöstlich
- Plönjeshausen: ca. 1,7 km östlich
- Sandbostel: ca. 1,1 km westlich
- Minstedt: ca. 2,5 km westlich

Beurteilung der verschiedenen Schutzgüter

Schutzgut Mensch:

Menschen, die sich im Umfeld der Anlagen aufhalten, können bei Verwirklichung des Vorhabens durch auftretende Immissionen (Lärm und Schattenwurf und Lichtimmissionen) sowie im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild und Minderung des Erholungswertes beeinträchtigt werden. Im Umfeld der geplanten sowie vorhandenen Anlagen sind mehrere Wohnnutzungen vorhanden. Es handelt sich hierbei in Richtung Sandbostel sowohl um Wohnen im Dorfgebiet/Mischgebiet als auch um Wohnen im allgemeinen Wohngebiet. In Richtung Bevern handelt es sich um Wohnen im Mischgebiet/Dorfgebiet.

Lärm:

Schall entsteht durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen und den betriebsbedingten Verkehr auf den Erschließungswegen. Bis auf die Anlagengeräusche werden die Beeinträchtigungen im Wesentlichen lediglich am Tage auftreten.

Für die nächstgelegenen Wohngebäude des WEA-Parks sind die Schallgrenzwerte nach der TA-Lärm einzuhalten. Diese Werte sind sowohl für einzelne Häuser im Außenbereich als auch für Baugebiete und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gesondert geregelt. Genannt sind hier auch die jeweils maßgeblichen nächtlichen Schallgrenzwerte, da die Anlagen rund um die Uhr betrieben werden und nachts den Anwohnern geringere Schallbelastungen als am Tage zuzumuten sind.

Die Schallimmissionsberechnungen des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL GmbH) aus Aurich belegen, dass an einem Immissionsort der Richtwert geringfügig überschritten wird. Nach TA-Lärm 3.2.1 ist dies allerdings zulässig, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Rein Vorsorglich werden die Forderungen nach Einhaltung der jeweils maßgeblichen Schalleistungspegel und deren nachträgliche Einmessung per Auflage in dem abschließenden Bescheid geregelt.

Die Begutachtung wurde nach dem sogenannten Interimsverfahren (LAI-Papier „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ - Stand 30.06.2016) durchgeführt, aus dem sich bei Anlagen mit derartigen Höhen bei größeren Abständen in der Regel höhere Immissionen ergeben als noch nach den früheren Berechnungen vermutet wurde. Bei der Begutachtung handelt es sich um eine theoretisch ermittelte worst-case-Berechnung.

IO	Immissionspunkt	zulässig	Vor-	Zusatz-	Gesamt-
		nachts	belastung	belastung	belastung
Angabe jeweils in dB(A)					
IO 01	Beverner Straße 13	40	39,1	34,2	40,3
IO 02	Im Sande 19 A	40	39,7	33,9	40,7
IO 03	Im Sande 22	45	40,8	34,6	41,7
IO 04	Bockler Ring	40	35,9	34,5	38,2
IO 05	Minstedter Straße 2	45	39,5	37,7	41,7

Die Forderungen in der Stellungnahme des Immissionsschutz-Ingenieurs sind per Nebenbestimmung im abschließenden Bescheid aufzunehmen.

Schattenwurf:

Schatten entsteht durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen.

Für die Zumutbarkeit von Rotorschattenwurf und Rotorreflektionen gibt es hinsichtlich Dauer, Stärke und Frequenz bisher keine normierten Grenzwerte. Um darstellen zu können, in welchem Maße mit Rotorschatten zu rechnen ist, wurde im Auftrag der Firma IEL GmbH ein entsprechendes Gutachten (Schattenwurfprognose) vorgelegt. Zeitpunkt und Dauer einer möglichen Beeinträchtigung durch Schattenwurf der drehenden Rotoren wurden rechnerisch und zeichnerisch von der Firma IEL GmbH aus Aurich dargestellt.

Der länderübergreifend vereinbarte Anhaltswert für die maximale jährliche astronomische Gesamtbelastung von 30 h wird durch die Realisierung des geplanten Vorhabens überschritten. Ebenfalls wird die tägliche astronomische Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten. Daher ist es erforderlich, die WEA mit Schattenwurfmodulen auszurüsten. Vorsorglich werden die Forderungen nach Einhaltung der Anhaltswerte (Nachweis durch einen anerkannten Sachverständigen) per Auflage in dem abschließenden Bescheid geregelt.

Erholung:

Auch die an der geplanten Anlage vorbeiführenden Wege dienen grundsätzlich der Erholung. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes sowie der bereits vorhandenen Windenergieanlagen dürfte dieser Bereich jedoch keinen Erholungsschwerpunkt bilden.

Fazit Schutzgut Mensch:

Den vorgenannten gutachterlichen Stellungnahmen folgend kann davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht über das gesetzlich zulässige bzw. zumutbare Maß hinaus eintreten werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Die Biotoptypen im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung wurden im Sommer 2017 erfasst. Im Untersuchungsgebiet überwiegt flächenmäßig der Biotoptyp Acker. Im Rahmen der Erfassung 2017 und Aktualisierung 2019 wurden keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten vorgefunden.

Mit der Errichtung baulicher Anlagen und dem Wegebau sind Flächenverluste bzw. Veränderungen für Lebensräume von Pflanzen und Tieren verbunden, z.B. durch Fundamente, Kranauflächflächen, Erschließung, Grabenüberfahrt. Für den Ausgleich der beabsichtigten Versiegelung ist eine Gehölzpflanzung vorgesehen.

Außerdem erfolgten avifaunistische Erfassungen, z.B. der planungsrelevanten Brut- und Rastvögel in einem Radius vom 1.000 m um die geplanten WEA.

Zu den planungsrelevanten und bewertungsrelevanten sowie zumindest brutverdächtigen Brutvogelarten zählen im Untersuchungsgebiet: Feldlerche (20 Revierpaare), Gartenrotschwanz (17 Revierpaare), Heidelerche, Kiebitz (10 Revierpaare), Kranich, Kranich, Kuckuck, Neuntöter (7 Revierpaare), Rebhuhn, Wachtel, Waldkauz und Waldohreule. Als streng geschützte Arten bzw. Arten der Vorwarnliste traten Baumpeiper (18 Revierpaare), Bluthänfling, Feldsperling, Schwarzkehlchen und Schwarzspecht auf. Als Nahrungsgäste wurden Weißstorch und Rotmilan betrachtet.

Im Rahmen der Gastvogelkartierung 2015/2016 wurden 67 Vogelarten festgestellt. Insgesamt ergab sich eine landesweite Bedeutung des Gebietes in Bezug auf seine Funktion als Rast- und Nahrungsflächen für Kraniche in der betrachteten Saison.

Im Rahmen von Fledermaus-Untersuchungen wurden mindestens acht Fledermausarten sicher nachgewiesen.

Aufgrund der Erkenntnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte ein Nachtrag zum Mäusebussard wonach als zusätzliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme die Anlage von Ablenkflächen für den Mäusebussard vereinbart wurde. Durch die Maßnahme sollen attraktive Nahrungsflächen geschaffen werden, die den Mäusebussard aus dem Gefahrenbereich der Windenergieanlagen locken.

Durch die geplanten Windenergieanlagen sind Beeinträchtigungen von Avifauna und Fledermäusen möglich. Neben der Kollisionsgefahr an den Rotoren der Windenergieanlagen ergeben sich Beeinträchtigungen durch Lebensraumverlust in Folge von Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkung durch vertikale Strukturen der Windenergieanlage sowie durch Schall und Schattenwurf.

Um mögliche Beeinträchtigungen auf die lokalen Fledermauspopulationen zu minimieren, sind temporäre Abschaltungen der Windenergieanlagen in den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen formuliert.

Auf Grund der Erkenntnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, der Kartierungen, der Umweltverträglichkeitsstudie und der Fachgutachten sowie unter Einbeziehung von

Vermeidungsmaßnahmen, sind für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Umweltauswirkungen werden in der Umweltverträglichkeitsstudie ausreichend und nachvollziehbar bewertet. Sie können z.B. durch Abschaltzeiten vermieden werden oder sind durch einfache Maßnahmen ausgleichsfähig.

Fazit Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass zwar Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten sind, die jedoch unter Beachtung insbesondere der festzusetzenden Bedingungen und Auflagen nicht unzulässig sind.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft:

Fläche/Boden/Wasser:

Durch die Neuversiegelung, die in Bezug auf das komplette betrachtete Einzugsgebiet jedoch relativ niedrig liegt, ist eine hohe Wahrscheinlichkeit und eine lange Dauer der Einwirkung auf das Schutzgut Boden verbunden. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die sicherstellt, dass die Arbeiten bodenschonend durchgeführt werden und die Verwendung unbelasteter Baustoffe sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch die Fundamente der WKA und die Befestigung der Stellflächen, sowie der Wege findet zwar eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung statt, das Niederschlagswasser kann jedoch neben den befestigten Flächen auf ausreichend großen unbefestigten Flächen versickern, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes nicht zu befürchten ist.

Die Verlängerung des bestehenden Durchlasses im Graben aus dem Spreckelsmoor hat lang dauernde Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind dadurch jedoch nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV und damit verbundene technische Regelwerke) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Durch die für das Vorhaben erforderliche BImSchG-Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis, und die Einhaltung der damit verbundenen Nebenbestimmungen, wird sichergestellt, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Luft/Klima:

Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Realisierung des Vorhabens nur ganz geringfügig (z.B. durch Staubbentwicklung durch Baustellenverkehr) betroffen. Durch die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung ergeben sich dagegen positive Auswirkungen, die aus dem Beitrag zur Förderung regenerativer Energien resultieren.

Landschaft:

Die Empfindlichkeit einer Landschaft ist umso größer, je höher der ästhetische Eigenwert der Landschaft, je größer die visuelle Verletzlichkeit und je größer ihre Schutzwürdigkeit ist.

Der fachliche Wert der beeinträchtigten Landschaftseinheiten und damit die Schwere des langfristigen Eingriffs (Standdauer nach Typenprüfung 20 Jahre, ggf. Verlängerung bei entsprechendem Nachweis) in das Landschaftsbild wird aus der eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan deutlich. Es bestehen optische Vorbelastungen, wie der Bestandswindpark.

Eine vollständige Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist objektiv nicht möglich. Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine landschaftsgerechte

Neugestaltung im gesamten tatsächlich beeinträchtigten Raum durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen scheidet bei modernen Windenergieanlagen aus. Die außergewöhnlich weitreichenden optischen Wirkungen sind physisch-real nicht reparabel, denkbare physisch-reale Ersatzmaßnahmen sind nicht ausreichend, um die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild zu bewältigen. Die Antragstellerin plant jedoch den Windpark mit technischen Einrichtungen zur Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszustatten.

Daher ist eine Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzen. Die vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege erstellte Berechnung zeigt die prozentuale Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs im Vergleich zur gesetzlich festgesetzten Höchstgrenze.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Das nächste bekannte Bodendenkmal zur Anlage WEA01 befindet sich in etwa 90m Entfernung. Durch Auflage der Kreisarchäologie wird sichergestellt, dass dem Denkmalschutz ausreichend Rechnung getragen wird. Bei den Anlagen WEA02, 03 und 04 gibt es aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken. Durch Auflage der Kreisarchäologie wird sichergestellt, dass auch dem Schutz bisher unbekannter Bodendenkmale ausreichend Rechnung getragen wird. Der Antragsteller ist verpflichtet, für den Fall, dass ur- oder frühgeschichtliche Funde während der Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, entsprechende Maßnahmen nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz einzuleiten.

In der Nähe der Windenergieanlagen befinden sich die drei folgenden Baudenkmäler:

- Lager Sandbostel in ca. 3.000 m Entfernung
- Lagerfriedhof Sandbostel in ca. 800 m Entfernung
- Windmühle Sandbostel in ca. 1.200 m Entfernung

Zur Beurteilung der Beeinträchtigung wurde eine Visualisierung von der Planungsgruppe Grün vom März 2019 erstellt. Dort wurde untersucht, inwiefern die drei Baudenkmäler Beeinträchtigungen erfahren. Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde ergeben sich für die Denkmäler, auch die weiteren Baudenkmäler, keine erheblichen visuellen Beeinträchtigungen.

Weitere bedeutende Sichtachsen, Blickbeziehungen, markante Ortsränder o.ä. sind nicht gegeben.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Es sind folgende Kompensationsmaßnahmen wegen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Biotop, und Boden vorgesehen:

- Maßnahme 1
 - o Anlage und Entwicklung einer flächigen Gehölzpflanzung (Umfang ca. 250 m²)
- Maßnahme 2
 - o Entwicklung halbruderaler Gras- und Staudenfluren (Brache) (Umfang ca. 4.150 m²)

Im Zuge der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden außerdem artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für den Mäusebussard erarbeitet:

- Maßnahme V1
 - o Anlage und Entwicklung von Grünland mit Staffelmahd, als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für den Mäusebussard
- Maßnahme V2
 - o Entwicklung von Bracheflächen, Staffelmahd auf Grünlandflächen, als Vermeidungsmaßnahme für den Mäusebussard

Hinzu kommen diverse Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Planungsphase, während der Anlagenkonfiguration, der Bauphase und der Betriebsphase, u.a.:

- Mensch, menschliche Gesundheit:
 - o Schattenwurfbedingte Abschaltzeiten
 - o Nächtlicher schallreduzierter Betrieb der WEA 04

- Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung der WEA
- Brutvögel
 - Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn
 - Vergrämung vor Brut- und Baubeginn
 - Temporäre Abschaltung der WEA zur Mahd- und Erntezeit
 - Anlage von Mäusebussard-Ablenkflächen
- Fledermäuse:
 - Keine Gehölzpflanzungen am Mastfuß
 - Kontrolle von Bäumen/Baumhöhlen
 - Abschaltzeiten, die ggf. über ein Gondelmonitoring angepasst werden können
- Amphibien:
 - Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn
- Pflanzen und Biotoptypen:
 - Kontrolle von Vorkommen geschützter und gefährdeter Pflanzenarten
- Boden:
 - Bodenkundliche Baubegleitung
 - Gewährleistung des ordnungsgemäßen Baubetriebs
 - Sachgemäße Wartung der Anlagen
 - Temporär erforderliche Hilfs-, Lager- und Montageflächen den Belastungen entsprechend herrichten
 - Bodenmieten locker aufsetzen und nicht befahren
 - Bodenmieten vor Vernässung schützen
 - Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit soll Zwischenbegrünung vorgenommen werden
 - Durchmischen von Bodenmaterial ist zu vermeiden
- Wasser:
 - Gewährleistung des ordnungsgemäßen Baubetriebs
 - Sachgemäße Wartung der Anlagen
- Landschaftsbild:
 - Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:
 - Meldepflicht bei Bodenfunden
 - Visualisierung
 - Archäologische Begutachtung
 - Verstärkung der Straßen und Wege vor Baubeginn

Da eine Kompensation für das Schutzgut Landschaft nicht möglich ist, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern:

Die einzelnen Schutzgüter wurden im Vorausgegangenen aus ihrem Wirkungszusammenhang heraus für sich betrachtet. Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Funktionszusammenhänge (Wechselwirkungen), die in der UVS ebenfalls dargestellt wurden. Diesen Ausführungen folgend sind auch aufgrund der Wechselwirkungen keine unzumutbaren bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung des Vorhabens zu erwarten.

Einwendungen Dritter:

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen erhoben; die am 27.11.2019 in einem Termin mit den anwesenden Einwendern und den Antragstellern erörtert wurden. Es wurden von 4 Personen (bzw. Gemeinde/Samtgemeinde) Einwendungen erhoben; anwesend waren 5 Personen (teilweise als Vertreter dieser Einwender). Die Einwendungen wurden, da sie u.a. teilweise inhaltsgleich waren, zu folgenden Themenschwerpunkten zusammengefasst:

- Natur: Ausgleichsmaßnahmen
- RROP: Rotoren ragen aus RROP-Flächen
- Bauordnungsrecht: Abstände
- Bauordnungsrecht: Rückbau
- Sonstiges: Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

- Sonstiges: Landschaftsbild
- Sonstiges: Zuwegung
- Sonstiges: Verkabelung

Das Protokoll vom 28.11.2019 wurde den Teilnehmenden und den rechtzeitigen Einwendern übersandt.

Auch auf Grund der Einwendungen sind Ergänzungen der naturschutzrechtlichen Unterlagen (z.B. zum Mäusebussard) erfolgt. Durch eine zusätzliche, erläuternde Präsentation der Antragsteller konnte ein Teil der offenen Fragen geklärt werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Kabeltrasse nicht von der BImSchG-Genehmigung erfasst wird.

Ergebnis der Bewertung:

Die Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren und erfolgt gem. § 25 UVPG unter umweltschutzbezogenen Aspekten nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Beachtung dieser Punkte bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Der Bau und Betrieb der Windkraftanlagen ist insofern unter den vorgenannten Voraussetzungen genehmigungsfähig.

ANHANG III BERECHNUNG ERSATZGELD

Berechnung - Ersatzgeld WEA (NLT , 5-stufig)

Bezeichnung Windpark, Antragsteller WP Sandbostel-Bevern, hier 4 WEA á 238,6m Gesamthöhe

Anlagenzahl: 4 Gesamthöhe (m): 238,6

1. Größe der vom Vorhaben betroffenen Fläche (ha)	Bedeutung für das Landschaftsbild					Summe
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering	
gesamter Wirkraum 15-fache Anlagenhöhe in ha (laut LBP)	884,33		1.647,14	2.821,71		5.353,18
davon sichtbar und sichtbar verschattet in ha (laut LBP)	445,45		738,78	945,53		2.129,76
verbleibende beeinträchtigte Fläche (ha)	438,88	0,00	908,36	1.876,18	0,00	3.223,42
Anteil beeinträchtigte Fläche am gesamten Wirkraum %	8,20	0,00	16,97	35,05	0,00	60,22

2. Ermittlung der Gesamtkosten (brutto) gemäß § 6 NAGBNatschG

Gesamtkosten (brutto) 10.493.301 € je WEA	41.973.204,00 €
---	-----------------

3. Prozent von den Investitionskosten - Richtwert gem. NLT

Ausgangswert	7,0%	6,5%	5,0%	2,5%	1,0%
	Bedeutung für das Landschaftsbild				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
Durchschnittswert WEA 1-4 unter Abzug 0,1 % je WEA (unter Berücksichtigung von 9 vorh. WEA)	6,03		4,03	1,53	

4. Berechnung des Ersatzgeldes

	Bedeutung für das Landschaftsbild				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
prozentuale Kosten (%) *	3.441.169,51	0,00	7.122.267,43	14.710.748,73	0,00
Ersatzgeld (€) **	207.330,46	0,00	286.671,26	224.338,92	0,00
Summe Ersatzgeld (€)	718.340,65				
Euro je WEA	179.585,16				
Euro je Anlagenmeter	3.010,65				

* Prozentuale Kosten (Investkosten nach Nr. 2 x Anteil am Wirkraum nach Nr. 1)

** Ersatzgeld (Prozentuale Kosten aus Nr. 4 x Durchschnittswert nach Nr. 3)

ANHANG IV ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bei allen Rechtsvorschriften sind jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben.
 Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de und des Landes www.nds-voris.de.

Planungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI I S. 2253 BGBI I S. 3634

Bauordnungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NBauO	Niedersächsische Bauordnung	UF: 23.07.1973 NF: 10.02.2003 NF: 03.04.2012	Nds. GVBl. S. 259 Nds. GVBl. S. 89 Nds. GVBl. S. 46
DVNBauO DVO-NBauO	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung	UF: 14.12.1973 NF: 11.03.1987 UF: 26.09.2012	Nds. GVBl. S. 509 Nds. GVBl. S. 29 Nds. GVBl. S. 382

Immissionsschutz

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.12.2019	Nds. GVBl. S. 437
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissionen-Richtlinie)	23.07.2009	Nds. MBl. S. 794
TA Luft	Technische Anweisung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002	GMBI. S. 511
TA Lärm	Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm	24.08.1998	GMBI. S. 503

sonstige Fachvorschriften

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	30.05.1978	Nds. GVBl. S. 517
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBI. I S. 2542
NAGBNatSchG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	19.02.2010	Nds. GVBl. S. 104
NWaldLG	Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	21.03.2002	Nds. GVBl. S. 112
WEE 2016	gemeinsamer Runderlass d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI zur „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)“	24.02.2016	Nds. MBl. Nr. 7
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)	UF: 10.05.2007 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 666 BGBI. I S. 2585
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz	24.09.1980	Nds. GVBl. S. 359
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	UF: 12.11.1996 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 1695 BGBI. I S. 2585
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz	UF: 28.10.1982 NF: 19.02.2010	Nds. GVBl. S. 425 Nds. GVBl. S. 64

allgemeine Vorschriften, Gebühren

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
eIDAS-VO	EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung)	UF: 23.07.2014	
NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG)	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005	Nds. GVBl. S. 172 Nds. GVBl. S. 9
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz	UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007	Nds. GVBl. S. 43 Nds. GVBl. S. 172
BauGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung)	13.01.1998	Nds. GVBl. S. 3
AlIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)	05.06.1997	Nds. GVBl. S. 171

BGBI. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite
 Nds. GVBl. S. Niedersächsisches Gesetz- und Ordnungsblatt, Seite
 GMBI. Gemeinsames Ministerialblatt

ANHANG V INHALTSVERZEICHNIS

Nebenbestimmungen:

A.	Bedingungen/Befristungen	3
B.	Allgemeine Auflagen	4
C.	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	4
D.	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	6
E.	Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen	11
F.	Denkmalrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise.....	13
G.	Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen	14
H.	Anordnung der regelmäßigen Überprüfung	16
I.	Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs	16
J.	Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	17
K.	Nebenbestimmungen der Bundeswehr	17
L.	Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde.....	17
M.	Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven	20
N.	Nebenbestimmungen des Unterhaltungsverbandes Nr. 19 Obere Oste	21
O.	Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	21
P.	Nebenbestimmungen Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.....	23
Q.	Nebenbestimmungen Straßenmeisterei Sandbostel	23
R.	Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bez.St. Bremervörde	23
S.	Nebenbestimmungen/Hinweise der EWE NETZ GmbH	23
T.	Hinweise der Gemeinde Sandbostel und Samtgemeinde Selsingen.....	24
	RECHTSLAGE BIMSCHG, UVPG	24
	ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	25
	ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	25
	BEGRÜNDUNG.....	26
	HINWEISE	27
	RECHTSGRUNDLAGEN	28
	ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN	29
	ANHANG II ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (§§ 24, 25 UVPG)	34
	ANHANG III BERECHNUNG ERSATZGELD	43
	ANHANG IV ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	44
	ANHANG V	45
	INHALTSVERZEICHNIS	45